OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-851065/4/HW - 851066/2

Datum: Linz, 3. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerden von T und S B, E.weg in P, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, datiert mit 18. April 2018, GZ: VH 18/0384, betreffend die Umbestellung in einer Verfahrenshilfesache

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15.2.2018 wurde Mag. A M, Rechtsanwalt in V, zum Verfahrenshelfer für die Beschwerdeführer (in der Folge kurz „Bf“) in der Rechtssache des Bezirksgerichtes Gmunden zu 2 C 12/17v bestellt. Mit Schreiben vom 28.2.2018 beantragten die Bf die Umbestellung auf einen anderen Verfahrenshelfer.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag auf Umbestellung als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Mit Bescheid vom 15.02.2018 wurde Mag. A M, RA in V, F.gasse, zum Verfahrenshelfer der Antragsteller T und S B bestellt (VH 18/0384). Mit Schreiben vom 28.02.2018, eingelangt in der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 05.03.2018 teilten die Antragsteller mit, dass sie große Kommunikationsschwierigkeiten und Probleme hinsichtlich einer Terminbestätigung mit dem Verfahrenshelfer haben. Weiters bestehe eine Kollision. Die Verfahrensbeholfenen beantragen die Umbestellung auf einen anderen Verfahrenshelfer.
Mit Schreiben vom 22.02.2018 teilte Mag. M der OÖ Rechtsanwaltskammer in dieser Angelegenheit Nachfolgendes mit. Er ist mit Bescheid zu GZ: VH 18/0384, 2 C 12/17v des BG Gmunden zum Verfahrenshelfer für T und S B bestellt worden.
Dessen Konzipientin, Mag. K, versuchte am 20.02.2018, gegen 9 Uhr, telefonisch mit Herrn B einen Termin zu vereinbaren. Sie erklärte Herrn B, von welcher Kanzlei sie anrufen würde und wo sich die Kanzlei befindet. Herr B äußerte der Konzipientin gegenüber mehrfach, dass er Probleme damit hätte, wenn eine Anwaltskanzlei aus V oder G für ihn einschreitet. Im Laufe des Telefonates wurde Herr B der Konzipientin gegenüber immer lauter und erklärte ihr, dass sie ihn nicht für dumm verkaufen sollte und sowieso alles ein abgekartetes Spiel sei. Weiters teilte er ihr mit, dass er - da er der irrigen Annahme unterlag, dass die Konzipientin sein Verfahrenshelfer sei und nicht Mag. A M - sich von einer drittklassigen Person und einem Grünschnabel nichts sagen lassen würde. Er würde nicht in die Kanzlei von Mag. A M kommen, da sowieso alles ein abgekartetes Spiel sei. Die Konzipientin beendete das Telefongespräch mit dem Hinweis, dass er sich einen Besprechungstermin mit der Kanzlei vereinbaren soll. Das Gespräch wurde von der Konzipientin in einem Aktenvermerk festgehalten.
Kurze Zeit später rief Herr B in der Kanzlei von Mag. A M an und erkundigte sich im Sekretariat, ob die Konzipientin tatsächlich in der Kanzlei angestellt ist. Weiters forderte er eine Kopie des Umbestellungsbescheides. Der Bescheid wurde Herrn B am 20.02.2018 um 11.00 Uhr übermittelt.
Bezüglich behaupteter Kollision (Doppelvertretung) teilte der Verfahrenshelfer ebenfalls in seinem Schreiben vom 22.02.2018 an die OÖ Rechtsanwaltskammer Nachfolgendes mit. Es handelt sich dabei um einen Akt aus dem Jahr 2000 - 2001, in dem Kollege Dr. U tätig wurde. Das Verfahren wurde damals gegen die T B OEG geführt; unter Anderem wurde Exekution gegen die OEG geführt.
In der Vorstellung der Antragsteller bringen diese weiters vor, dass gemäß § 10 Abs 1 RAO Rechtsanwälte nicht verpflichtet sind, die Vertretung einer Partei zu übernehmen und könnten ohne Angaben von Gründen eine Vertretung ablehnen. Es hätte somit die OÖ. Rechtsanwaltskammer aufgrund des Antrages des Verfahrenshelfers umbestellen müssen.

Hat das Gericht die Beigabe eines Rechtsanwaltes beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigabe ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwaltes durch die Rechtsanwaltskammer (§ 45 Abs 1 RAO). Die Gründe für eine Umbestellung sind im Gesetz taxativ angeführt. Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 Abs 4 RAO).
Beziehungs- bzw. Verständigungsprobleme, eine fehlende Vertrauensbasis oder Unzufriedenheit der verfahrensbeholfenen Partei mit der Vertretungstätigkeit des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwaltes rechtfertigen eine Umbestellung grundsätzlich nicht. Die von den Antragstellern dargelegten Fälle hinsichtlich Kommunikationsschwierigkeiten und Probleme hinsichtlich einer Terminbestätigung mit dem Verfahrenshelfer konnten vom Verfahrenshelfer hinreichend aufgeklärt werden und vermögen keinen für eine Umbestellung ausreichenden Grund zu verwirklichen. Auch aus dem geführte Exekutionsverfahren im Jahr 2000 - 2001 des Kanzleikollegen Dr. U gegen die OEG des Herrn B, ergeben sich keinerlei Interessenbeeinträchtigungen mehr.
Da die in der RAO taxativ angeführten Umbestellungsgründe nicht verwirklicht sind, war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf. In dieser wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Unser Begehren ist noch immer das gleiche, dass Herr Mag. A M umbestellt wird, bevor er uns noch mehr Schaden zufügt!!!
Wir verstehen nicht, warum die Rechtsanwaltskammer sich derart dagegen sträubt diesen Rechtsanwalt umzubestellen obwohl eine Kollision besteht?!
Wir sind nicht der Meinung, dass keine Interessensbeeinträchtigungen mit der Kanzlei bestehen.
Im Gegenteil, wenn eine Kanzlei gegen mich bzw. uns vorgegangen ist, so besteht auf Lebenszeit eine Interessensbeeinträchtigung bzw. eine BEFANGENHEIT.
Und das sehen nur wir nicht so, sondern auch andere Juristen!
Merkwürdig, dass die OÖRAK das nicht so sieht.
Es stellt sich nun die Frage, warum sieht es die OÖRAK nicht so.
Die Antwort ist eigentlich sehr einfach. Die OÖRAK hat anscheinend ein sehr großes Interesse Herrn Mag. M zu schützen, da dieser nie eine Umbestellung bei der OÖRAK beantragte und die OÖRAK deswegen uns auch diese angeblichen Umbestellungsantrag wie auch den dazugehörigen Beschluss nie zusendete, obwohl wir die OÖRAK im Schreiben vom 18.04.2018 aufforderten uns die Umbestellung sowie den dazugehörigen Beschluss zuzusenden.
Bis heute haben wir von der OÖRAK diese angeforderten Schriftstücke nicht erhalten und auch von Herrn Mag. M erhielten wir seinen angeblichen Antrag auf Umbestellung nicht. Auch nach der dritten Aufforderung per Mail haben wir nichts erhalten.
Dieser Anwalt beantwortet nicht mal unsere Mails bzw. unsere Fragen.
Dennoch werden wir von der OÖRAK gezwungen und dazu genötigt uns von diesem Anwalt ‚vertreten‘ zu lassen!

Fakt ist, Herr Mag M will uns Schaden zufügen, dass hat er schon mehrmals bewiesen und einigen Schaden hat er uns schon nachweisbar zugefügt!

1. Er hat uns belogen als er uns mitteilte, dass er bei der OÖRAK einen Antrag auf Umbestellung eingebracht hat!

2. Als ich Herrn Mag. M beim ersten und auch letzten Telefongespräch im Februar 2018 darauf aufmerksam machte, dass zuvor die Richterablehnung entschieden werden muss, bevor die Verhandlung weitergeführt werden kann, sagte er zu mir, dafür wurde er nicht beauftragt und deswegen wird er dagegen auch nichts machen! Zudem ist das Ablehnungsverfahren von der Richterin schon abgeschlossen! Es ist richtig, dafür hatte er keinen Auftrag.

Doch ein Rechtsanwalt muss seinen Mandanten mit bestem Wissen und Gewissen vertreten. Vor allem sollte ein Rechtsanwalt in der Lage sein, einen Akt zu lesen und vor allem zu verstehen!

Herr Mag. M ist anscheinend nicht in der Lage oder er hat mich bewusst belogen.

Ist auch nicht entscheidend was zutrifft, doch von einem Rechtsanwalt der mich bewusst oder auch unbewusst belügt kann und werde ich mich nicht vertreten lassen! Und auch die OÖRAK kann uns nicht dazu zwingen, dass wir uns von einem Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, der so offensichtlich daran Interesse hat uns zu Schaden!

Fakt ist: ich als Laie musste (zwecks Untätigkeit bzw. Unwissenheit des Rechtsanwalts) mich mit dem Akt und auch den Gesetzen befassen und habe eine Eingabe an das LG Wels eingebracht wegen meines Ablehnungsantrags der Richterin. Aufgrund meiner Eingabe wurde vom LG Wels ein Beschluss verfasst in dem angeführt ist, dass ich Recht hatte und das Verfahren der Richterablehnung noch nicht abgeschlossen ist!

Dieser Beschluss bestätigt, dass uns Herr Mag. M VORSÄTZLICH Schaden zufügen will. Wir können nicht davon ausgehen, dass Herr Mag. M die Gesetze nicht kennt bzw. nicht in der Lage ist Akten zu lesen bzw. diese zu verstehen!!!

3. Durch seine Lügen und auch seine Inkompetenz war ich gezwungen sehr viele Schriftstücke zu verfassen (wie auch dieses), vor allem ans Gericht.

Da ich nur ein Laie und kein Jurist bin, musste ich sehr viel Zeit dafür aufwenden. Nicht ich sollte mich mit Gesetzen und Eingaben befassen müssen, sondern das wäre die Aufgabe des Anwalts.

Doch hätte ich dem Anwalt vertraut bzw. ich hätte keine Ahnung von Gesetzen, so wäre das Verfahren rechtswidrig abgeschlossen worden und ein absolut unwissender Mandant hätte sich nicht mal helfen können. Es ist nicht tragbar, dass ein Anwalt bewusst oder auch unbewusst einem Mandanten Schaden zufügt!

Doch dieser Anwalt machte es bewusst!!!

4. Am 24.05.2018 teilte ich Herrn Mag. M in einem Mail mit, dass es nicht sein kann, dass die Verhandlung am 30.05.2018 fortgeführt wird, da das LG Wels mit Beschluss festgehalten hat, dass das Verfahren von der Ablehnung der Richterin nicht abgeschlossen ist.

Wie immer, ich bekam keine Antwort!!!

Doch nun schlägt es dem Fass den Boden aus. Herr Mag. M hat vom BG Gmunden schon am 23.05.2018 die Abberaumung der Tagsatzung erhalten und es nicht für nötig gehalten uns davon zu verständigen.

Da wir auch am 30.05.2018 noch keine Verständigung erhalten haben mussten wir davon ausgehen, dass die Tagsatzung stattfinden wird. Doch konnte ich mir nicht vorstellen, dass auf Grund des Beschlusses des LG Wels die Tagsatzung abgehalten wird und habe

beschlossen beim BG Gmunden anzurufen. Bei diesem Telefonat teilte mir eine Dame vom BG Gmunden mit, dass die Tagsatzung schon am 23.05.2018 abberaumt wurde und dieser auch meinem ‚Anwalt' an diesem Tag mitgeteilt wurde.
Darauf habe ich bei der Kanzlei angerufen und nachgefragt, ob es der Wahrheit entspricht, dass die Tagsatzung HEUTE nicht statt findet. Die Sekretärin sagte mir, Sie wisse nicht, dass die Tagsatzung abberaumt wurde. Nachdem ich Ihr mitteilte, dass ich beim BG Gmunden angerufen habe und mir mitgeteilt wurde, dass die Tagsatzung abberaumt wurde sagte Sie, dass Sie nachfrage und nach einiger Zeit bestätigte Sie mir, dass die Tagsatzung abberaumt wurde.
Darauf forderte ich Sie auf mir diese Abberaumung per Mail zu senden, was Sie auch tat!
Zu meinem Erstaunen stellte ich fest, dass der Anwalt schon am 23.05.2018 die Abberaumung vom BG Gmunden erhalten hat und trotz meines Mails vom 24.05.2018, hat der Anwalt es nicht für nötig gehalten uns diese Abberaumung zuzusenden!!!
Hätte ich nicht beim BG Gmunden angerufen, so wären wir umsonst zu dieser Tagsatzung gefahren!
Der Anwalt hat uns bewusst und mit Absicht die Abberaumung vorenthalten und das ist nicht zu entschuldigen und auch deswegen ist es nicht mehr von der Hand zu weisen, dass Herr Mag. M uns bewusst und mit Vorsatz schaden will und auch schon mehrmals geschadet hat!!!
Wenn mir und vor allem meiner Familie jemand Schaden zufügen will, werde ich sicher nicht tatenlos zusehen und auch Herr Mag. M wird sich noch zu verantworten haben!!!
Ich denke und nicht nur ich, auch andere Juristen sehen es so, dass es nicht länger tragbar ist, dass Herr Mag. M uns noch länger vertretet und nicht umbestellt wird.
Auf den Beschluss der Rechtsanwaltskammer möchte ich nicht näher eingehen, denn der ist nur lächerlich, widersprüchlich (auch mit den Gesetzen die sie angeben) und mit keinem Gesetz vereinbar.
Zudem habe ich auch einen Antrag beim Gericht eingebracht, dass der Anwalt nach § 45 Abs. 4 RAO von Amts wegen enthoben wird und das, bevor ich den Beschluss von der OÖRAK bekommen habe.
Hätten wir am 18.04.2018 keine Anfrage zu unserer Vorstellung bei der OÖRAK eingebracht, so hätten wir nie einen Beschluss erhalten!!!
Weiters verweise ich auf den Antrag an die OÖRAK auf Umbestellung des Herrn Mag. M vom 28.02.2018 und den Beilagen. Auf die Vorstellung an die OÖRAK vom 28.03.2018 und den Beilagen und die Anfrage an die OÖRAK vom 18.04.2018 und der Beilage."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Eingabe vom 20.7.2018, gerichtet an die OÖ. Rechtsanwaltskammer, wurde weiters Folgendes ausgeführt:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben bringe ich eine Beschwerde gegen Herrn Mag. M ein und
beantrage die sofortige Enthebung von Amtswegen des Herrn Mag. A M, bevor er mir und auch meiner Familie noch mehr Schaden zufügen kann!
BEGRÜNDÜNG:
1. Wie der OÖRAK bekannt ist besteht eine Kollision mit der Kanzlei!
2. Herr Mag. M hat uns von Anfang an belogen!
Auch diese Tatsache habe ich der OÖRAK schon mehrmals mitgeteilt!

3. Herr Mag. M hat uns in jedem Fall den er erhalten hat, bewusst falsch bzw. nicht beraten! Er beantwortet auch unsere Fragen nicht und wenn er doch mal Fragen beantwortet, sind die meisten Antworten gelogen!
Dieses Problem, habe ich schon beim Antrag auf Umbestellung des Herrn Mag. M angeführt, doch auch dieses wird von der OÖRAK einfach ignoriert!
4. Herr Mag. M hat uns bewusst nicht informiert, dass der Verhandlungstermin, vom 30.05.2018 vom Gericht abberaumt wurde obwohl das Gericht Herrn Mag. M diese Abberaumung schon am 23.05.2018 elektronisch übersendete!
Auch dieses Vergehen des Anwalts habe ich schon bei der Beschwerde an das OÖ Landesverwaltungsgericht (Antrag auf Umbestellung des Anwalts), am 12.06.2018 eingebracht und somit hatte die OÖRAK auch davon Kenntnis!
5. Hat Herr Mag. M versucht uns wiederum zu schaden bzw. hat uns Schaden zugefügt, in dem er einen Rekurs gegen einen Beschluss verfasste. Der Beschluss betrifft die Richterablehnung von Frau Dr. S W vom BG Gmunden, doch er verfasste den Rekurs gegen die Richterablehnung von Frau Mag. A K. Das er den Beschluss erhalten hat, teilte er mir erst am 26.06.2018 mit, obwohl er den Beschluss schon am 21.06.2018 erhielt!
Hätte ich Herrn Mag. M diesen Rekurs einbringen lassen, so wäre dieser vom Gericht verworfen worden, da sich der Rekurs gegen die falsche Person richtet und somit hätte das Gericht keine andere Möglichkeit gehabt, als diesen Rekurs zu verwerfen.
Herr Mag. M hat bewusst einen Rekurs gegen die falsche Person verfasst, damit das Verfahren positiv für Frau Dr. W abgeschlossen wird. Im Mail vom 26.06.2018, teilt er mir noch mit, dass er nun den Beschluss hinsichtlich der Ablehnung von Frau Dr. W erhalten hat.
Doch sein Rekurs richtet sich gegen die Ablehnung von Frau Mag. K.
Zudem teilte ich Herrn Mag. M in meinem Mail vom 28.06.2018 mit, dass sein verfasster Rekurs sich gegen die falsche Person richtet.
Seit dem habe ich nichts mehr von diesem Anwalt gehört, noch habe ich Mails oder sonstige Schriftstücke von Herrn M erhalten!
Herr Mag. M versuchte nicht mal seinen Rekurs zu korrigieren und ich bin mir sicher, dass er denkt er hat sein Ziel erreicht, in dem ich ihm zu Recht untersagte, diesen Rekurs einzubringen!
Fakt ist, er hat uns vorsätzlich Schaden zugefügt!!!
Doch der Anwalt unterliegt hier einem sehr großen Irrtum, denn ich war dadurch gezwungen Ihm zu untersagen, dass er diesen falsch verfassten Rekurs nicht einbringen darf und wie man dem Mails entnehmen kann, hatte er auch kein Interesse diesen richtig zu stellen! Dadurch ist nun die Frist verfallen, was der Anwalt zu verantworten hat und für diesen Schaden wird er aufkommen, wie auch für die weiteren die er uns bewusst und mit Absicht zugefügt hat! Fakt ist, der Anwalt hat uns schon sehr viel Schaden zugefügt und das mit ‚Unterstützung' der OÖRAK!
Der Rekursentwurf liegt in Kopie bei und auch die erste Seite des Beschlusses gegen die sich der Rekurs richtet!
Alles weitere entnehmen Sie bitte dem beigelegtem Schriftstück (Mailverkehr von Mag. A M, seine Machenschaften und meine Antworten). In diesem Schriftstück ist der gesamte Mailverkehr festgehalten und ich habe auch Anmerkungen eingefügt. Somit kann sicher jeder meine Beschwerde nachvollziehen und erkennen wie viel er uns geschadet hat!

Zusammenfassung:
Herr Mag. M hat mir bzw. uns vorsätzlich Schaden zugefügt:
• In dem er uns von Anfang an belogen hat.
• Nicht bzw. falsch beraten hat.
• Uns erst Tage später informierte das er vom Gericht einen Bescheid erhielt, gegen welchen Rekurs einzubringen ist.
• Er uns nicht verständigte über eine Abberaumung eines Verhandlungstermins.
• Und er nicht mal davor zurückschreckte, bewusst einen falschen Rekurs zu verfassen der sich gegen die falsche Person richtete.
• Er wollte auch gegen ein Teilurteil einen Rekurs einbringen, obwohl die Richterin laut § 25 JN dieses nicht verfassen hätte dürfen, da das Ablehnungsverfahren nicht abgeschlossen ist.
Jedoch muss auch festgehalten werden, ohne die Mithilfe der OÖRAK wäre es dem Anwalt nicht möglich gewesen uns so großen Schaden zuzufügen!
Denn wäre die OÖRAK unseren Antrag auf Umbestellung nachgekommen (Gründe dafür gab es genügend) und nicht so sehr darauf bedacht gewesen diesen zu schützen (ich bin sicher Sie wissen den Grund), so hätte er nicht die Möglichkeit gehabt uns soviel Schaden zuzufügen.
Zurzeit lasse ich prüfen, wie hoch sich der Schaden belaufen wird.
Fakt ist, alleine die Zeit die ich für die Schriftstücke (wie auch für dieses) aufwenden musste sind schon mehr als 100 Stunden. Dazu kommt auch noch der Schaden für die verlorenen Fristen und geschweige, was der Anwalt uns Nerven gekostet hat.
Vor allem musste ich wegen des Anwalts sehr wichtige Termine verschieben bzw. auch absagen, z.B. Termine von zukünftigen Investoren für meine Neuentwicklung einer Technology!
Und da kommt noch einiges, doch alles zu seiner Zeit!
Der Anwalt hat übersehen, dass ich Ihn von Anfang an durchschaut habe und wenn mich jemand belügt und er versucht mir zu schaden, so gibt es Personen die Informationen einholen über diese Person und auch über die Kanzlei und alle die mit diesem Fall zu tun haben. Soviel kann ich jetzt schon preisgeben, ich bin nicht der Einzige, dem nachweislich seitens der Kanzlei in meinem Fall Herr Mag. M, einen Mandanten mit Vorsatz Schaden zugefügt wurde.
Auch dafür gibt es Schriftstücke und auch Tonträger die mir ANNONYM bei einer mir bekannten Adresse hinterlegt wurden.
Sicherheitshalber und vorsichtshalber, werden solche wichtigen Dokumente und Tonträger nicht an die Privatadresse zugesendet.
Obwohl ich dem Anwalt in einem Mail schon einen Wink darüber gegeben habe, dachte er dennoch er kann uns weiterhin Schaden zufügen. Dieses zeigt seine Arroganz. Es kann aber auch sein, dass er bei allem Respekt, nicht der Hellste ist!

Und so eine Person läuft auch noch als Jäger mit einer Waffe durch die Gegend!
Ist meiner Meinung nach, sehr bedenklich!

Ich stelle den Antrag
1. Das Herr Mag. A M umgehend von Amtswegen enthoben, bzw. umbestellt wird!

2. Sollte die OÖRAK den Rechtsanwalt nicht umbestellen, diese Beschwerde an das OÖ Landesverwaltungsgericht weiterzuleiten und meiner Beschwerde vom 12.06.2018 anzufügen, die ich an das OÖ Landesverwaltungsgericht eingebracht habe!
Weiters verlange ich mir bis Mitte August schriftlich mitzuteilen:
• Ob Herr Mag. M für seine kriminellen Handlungen seitens der OÖRAK zur Rechenschaft gezogen wird!
• Wer nun für den Schaden den der Anwalt mir bzw. uns zugefügt hat aufkommen wird. Ich denke nicht die Versicherung, da er uns mutwillig schadete?!
Sicher ist, diese Schäden konnte er uns nur mit der Unterstützung der OÖRAK zufügen!
• Das auch bei Gericht klargestellt wird, dass es nicht mein Verschulden ist, dass ich berechtigterweise, dem Anwalt untersagen musste, dass er die Rekurse einbringen kann und somit durch sein Verschulden aber auch durch das Verschulden der OÖRAK Fristen nicht eingehalten werden konnten. Auch ich werde dem Gericht dieses mitteilen müssen!
Sollte der Anwalt nicht umgehend umbestellt werden und ich bis Mitte August keine schriftliche Mitteilung von der OÖRAK erhalten, sehe ich mich gezwungen weitere Schritte einzuleiten!
Vorerst werde ich keine weiteren Schritte einleiten, doch sollte der mir zugefügte Schaden nicht ersetzt werden (wie auch die Klarstellung bei Gericht, wegen ‚versäumter Fristen'), sehe ich mich gezwungen weitere Schritte einzuleiten.
Ich möchte noch festhalten, dass es mir nicht um Rache geht und das lasse ich mir auch nicht unterstellen. Im Gegenteil, ich gebe jedem die Möglichkeit seine Fehler zu korrigieren und versuche es vernünftig zu lösen. Diese Möglichkeit hatte auch der Anwalt wie sie dem beigelegtem Schreiben (Mailverkehr von Mag. A M, seine Machenschaften und meine Antworten) entnehmen können!
Mir geht es darum, dass es nicht sein kann, dass eine Person in diesem Fall ein Jurist, seinen Mandanten vorsätzlich Schaden zufügt und er denkt, dass er für den verursachten Schaden nicht aufkommen und sich dafür verantworten muss.
Und wenn er der Bundespräsident wäre, würde ich Ihn zur Rechenschaft ziehen!!!
Wenn jemand der Meinung ist, einer meiner Angaben entspricht nicht der Wahrheit, bzw. jemand fühlt sich beleidigt, so sollte diese Person keine Bedenken haben rechtliche Schritte einzuleiten!"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Weiters wurde von den Bf ein Dokument mit der Überschrift „Mailverkehr von Mag. A M, seine Machenschaften (kriminellen Machenschaften) und meine Antworten!" vorgelegt, wobei darauf „Verfasst, am 08.07.2018 und 09.07.2018" vermerkt ist. Dieses Dokument weist wörtlich folgenden Inhalt auf:

Mailverkehr von Mag. A[redacted], seine Machenschaften (kriminellen Machenschaften) und meine Antworten!

Verfasst, am 08.07.2018 und 09.07.2018

Mail 1: von Anwalt erhalten, am 20.02.2018

In diesem Mail waren im Anhang 5 Schriftstücke.

- Beschluss des BG Gmunden, vom 11.01.2018 (Bewilligung der Verfahrenshilfe).
- Deckblatt ausgestellt vom BG Gmunden an die OÖRAK, vom 11.01.2018.
- Bescheid der OÖRAK, zu der Bestellung des Herrn Mag. G[redacted].
- Antrag von Herrn Mag. G[redacted] auf Umbestellung an die OÖRAK.
- Bescheid von OÖRAK, der Umbestellung des Herrn Mag. G[redacted] und die Bestellung des Herrn Mag. A[redacted].

Ich Beantwortet dieses Mail, am 21.02.2018

In diesem Mail war im Anhang 1 Schriftstück.

- Teilte meine Meinung mit, dass es bedenklich ist, wenn mich Frau Mag. D[redacted] anruft und sich als unsere bestellte Verfahrenshelferin ausgibt!
- Machte Ihn darauf aufmerksam, dass eine Kollision besteht und habe Ihn gebeten dieses zu Prüfen.
- Im Anhang war ein Gedächtnisprotokoll, in dem der Vorfall mit Frau Mag. D[redacted] festgehalten wurde.

Mail 2: von Anwalt erhalten, am 22.02.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- In diesem Mail teilte er uns mit, dass er heute schriftlich die OÖRAK in Kenntnis setzte, dass eine Umbestellung erfolgen soll.

Mail 3: von Anwalt erhalten, am 23.02.2018

In diesem Mail war im Anhang 1 Schriftstück.

- In diesem Mail teilte er uns mit, dass er heute schriftlich die OÖRAK in Kenntnis setzte, dass keine Umbestellung erfolgen soll.
- Im Anhang teilte er uns mit, dass er zum Verfahrenshelfer bestellt wurde.
  Und er verlangte, dass wir am 27.02.2018, 14:00 Uhr in die Kanzlei kommen sollen, um den vorbereiteten Rekurs zu besprechen.

Aufgrund dieses Mails habe ich Herrn Mag. M[redacted] angerufen:

23.02.2018, ca. 14:45 Uhr setzte ich mich mit Herrn Mag. M[redacted] telefonisch in Verbindung. Ich sagte Herrn M[redacted], dass ich mich nicht von einer Kanzlei vertreten lasse die gegen mich nachweislich vorgegangen **(somit ist die Kanzlei befangen und dadurch besteht eine Kollision)** ist und mich von Anfang an belogen hat und ich deswegen den vorgegebenen Termin nicht nachkommen werde.
Ich fragte ihn, ob die Umbestellung seitens der Rechtsanwaltskammer schon entschieden wurde. Darauf bekam ich keine Antwort und ich stellte Herrn M[redacted] nochmals die Frage. Seine Antwort war ausweichend und auch sehr bedenklich. Er sagte, dass nicht die Kanzlei die Umbestellung entscheiden kann sondern, dass diese Umbestellung die Rechtsanwaltskammer entscheiden muss.
Ich sagte Ihm, es ist mir bekannt, dass die Rechtsanwaltskammer die Umbestellung entscheiden muss und nicht die Kanzlei. Deswegen fragte ich Sie auch, ob die Rechtsanwaltskammer die Umbestellung schon entschieden hat. Darauf bekam ich wiederum keine Antwort und er sagte ich solle den Termin einhalten!
Da er sich weigerte mir eine korrekte Auskunft zu geben, teilte ich den Anwalt mit, dass ich die **gerechtfertigte und auch zwingend notwendige Umbestellung** selber bei der Rechtsanwaltskammer beantragen werde und beendete das Gespräch.

Mail 4: von Anwalt erhalten, am 23.02.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Ich nehme Bezug auf unser heute geführtes Telefonat.
  Dieses führten wir 5 Minuten zuvor.

- Er weist darauf hin, dass di OÖRAK keine Umbestellung der Verfahrenshilfe vornimmt.
  Bedenklich ist, fünf Minuten zuvor konnte er mir dieses nicht beantworten! Im Gegenteil, er gab keine Antwort auf die Frage, ob die OÖRAK die Umbestellung schon entschieden hat.

- Und wiederum legt er eigenmächtig und ohne Absprache mit uns, einen Besprechungstermin fest.
  Aber er würde sich freuen, wenn wir diesen Termin nachkommen (stellt sich die Frage warum).

Ich Beantwortet dieses Mail, am 23.02.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- In diesem Mail, habe ich Ihn gebeten mir seinen Antrag auf Umbestellung und die Ablehnung von der OÖRAK zu übersenden.
  Bis heute (16.07.2018) haben wir diese beiden Schriftstücke nicht erhalten.
  Ist auch nicht möglich, da er nie eine Umbestellung beantragte!
- Ich teilte Ihm auch mit, dass ich es für sehr bedenklich halte, dass er trotz nachweislicher Kollision nicht umbestellt wurde.

Mail 5: von Anwalt erhalten, am 26.02.2018, 09:46 Uhr

In diesem Mail war kein Anhang.

- Ich lade Sie nochmals ein, dass Sie den Termin morgen wahrnehmen.

Mail 6: von Anwalt erhalten, am 26.02.2018, 12:22 Uhr

In diesem Mail war im Anhang 1 Schriftstück.

- Zur Vorbereitung auf die morgige Besprechung übermittle ich Ihnen beiliegenden vorbereitenden Entwurf des Rekurses.

Ich Beantwortet dieses Mail, am 26.02.2018

In diesem Mail war im Anhang 1 Schriftstück.

- Im Anhang übersendete ich Ihm ein Schriftstück das die Kollision mit der Kanzlei belegt!
- Meine Antwort auf sein Mail.

Sehr geehrter Herr Mag. M[redacted]!

Den Termin am 27.02.2018, werde nicht wahrnehmen.

Meine Begründung:

1. Wurde ich von der Kanzlei (Frau Mag. K[redacted]) von Anfang an belogen und ich bin mir sicher, dass dieses nicht von Frau Mag. K[redacted] ausgegangen ist. Frau Mag. K[redacted] ist Rechtsanwaltsanwärterin und wurde auch nicht für die Verfahrenshelferin bestellt. Deswegen muss Sie von der Kanzlei den Auftrag erhalten haben mich telefonisch zu kontaktieren!
   Stellt sich die Frage, warum gab Sie sich als meine bestellte Anwältin aus, obwohl ich zwei Mal nachfragte, ob Sie zu zur Verfahrenshelferin bestellt wurde. Frau Mag. K[redacted] bestätigte das beide male.
   Da ich aber durch Ihre Antworten immer misstrauischer wurde, fragte ich Sie ob Sie

eine eigene Kanzlei führe oder in einer tätig sei.
Sie antwortete, dass Sie für die Kanzlei H[redacted] arbeitet. Da mir diese Kanzlei nichts sagte aber ich eine Kanzlei H[redacted] aus V[redacted] kenne, fragte ich Sie nochmals und sagte Ihr, ob es nicht die Kanzlei H[redacted] ist. Sie sagte wiederum nein, die Kanzlei würde H[redacted] heißen und gab mir die Adresse. Ich überprüfte diese und stellte fest, dass es doch die Kanzlei H[redacted] ist.
Warum belügt mich die Rechtsanwaltsanwärterin. Muss doch einen Grund haben und vor allem, kann Sie das nur mit Wissen der Kanzlei machen. Was die Kanzlei auch indirekt bestätigte, da ich dieses schon im Mail am 21.02.2018 (im Anhang) der Kanzlei mitteilte, doch die Kanzlei es nicht für nötig gehalten hat dazu Stellung zu nehmen.

2. Besteht eine Kollision. Herr Dr. O[redacted] hat die Firma I[redacted] GmbH gegen mich vertreten und jede **seriöse Anwaltskanzlei** hätte durch diese bestehende Kollision eine Vertretung nicht übernommen. Im Gegenteil, jede **seriöse Anwaltskanzlei**, hätte von sich aus die Vertretung abgelehnt.
Wie gesagt, eine seriöse Kanzlei würde nie eine Vertretung einer Person übernehmen, gegen die Kanzlei schon vorgegangen ist.
Es ist auch sehr bedenklich, vor allem was noch zusätzlich vorgefallen ist.
Ein Rechtsanwalt sagte mir, dass es auch für die Kanzlei ein Risiko sei jemanden zu vertreten wo eine Kollision besteht, da der Mandant auch davon ausgehen muss, dass die Kanzlei gegen diesen arbeitet und so die Kanzlei ein unnötiges Risiko eingeht, dass die Kanzlei auf berechtigten Schadenersatz klagen könnte!
Nachdem was bis heute alles vorgefallen ist, kann ich mich des Eindrucks auch nicht erwehren, dass die Kanzlei ein sehr großes Interesse daran hat, mir vorsätzlich zu schaden.

3. Wurde mir per Mail am, 23.02.2018 mitgeteilt, dass ich den Termin per Einschreiben erhalten werde. Heute ist der 26.02.2018 und ich habe noch immer keinen Termin per Einschreiben erhalten.

4. Es ist auch sehr bedenklich, dass Sie daran Interesse haben Rechtsmittel gegen die Ordnungsstrafe und das Teilurteil einzubringen.
Doch noch mit keinem Wort erwähnten, dass zuerst gegen die Richterablehnung vorgegangen werden muss. Wenn ich zuerst die Rechtsmittel gegen die Ordnungsstrafe und das Teilurteil einbringe, würde ich die Richterin akzeptieren und weitere Schritte gegen die Richterin wären nicht mehr zu entscheiden sein bzw. würden vom Gericht verworfen werden. Mit der Begründung, dadurch das ich Rechtsmittel einlegte akzeptiere ich die Richterin (Ihre Schriftstücke und Entscheidungen).
Ich akzeptiere die Richterin nicht und meiner Ansicht nach, ist Sie befangen. Zuerst muss zuvor geklärt werden, ob die Richterin befangen ist!!!
Da Sie diese Problematik nie ansprachen, kann und werde ich Ihnen nicht vertrauen.

5. Mir stellt sich eine FRAGE: wem seine Interessen vertreten Sie eigentlich?
Meine Interessen sicher nicht! Anscheinend die vom Gericht!

Ich fordere Sie nochmals auf, mir Ihren Antrag an die Rechtsanwaltskammer wegen der Umbestellung und den Bescheid der Rechtsanwaltskammer zu übersenden!

Wenn Sie es nicht wissen: bei einer beantragten Umbestellung, ist die Rechtsanwaltskammer verpflichtet einen Bescheid zu verfassen und diesen zu begründen.
Zudem müsste auch das BG Gmunden und ich Ihren Antrag und einen Bescheid von der Rechtsanwaltskammer erhalten.
Es geht ja auch darum, wer bei eventuellem mir zugefügtem Schaden zur Rechenschaft zu ziehen ist.
Schon aus diesem Grund denke ich, dass die Rechtsanwaltskammer das nicht still und heimlich und ohne Bescheid entscheidet.

Sollte ich die geforderten Unterlagen nicht bis spätestens den, 27.02.2018 12:00 Uhr per Mail erhalten, so werde ich weitere Schritte einleiten.

Wichtig: im Anhang ist ein Schriftstück vom BG Gmunden in dem Sie nachvollziehen können, dass eine Kollision mit der Kanzlei besteht!

Ich und auch meine Frau untersagen Ihnen, dass Sie weder Rechtsmittel noch andere Schriftstücke für uns einbringen!!!

Mail 7: von Anwalt erhalten, am 27.02.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Ich nehme Bezug auf Ihr E-Mail vom 26.2.2018 und ersuche höflichst um ausdrückliche Erklärung dahingehend, dass Sie auf die Einbringung von Rechtsmitteln - sohin auf die Einbringung des Ihnen gestern übermittelten Rekurses sowie auf die Einbringung einer Berufung gegen das Urteil des BG Gmunden vom 29.11.2017 - verzichten.
  Er möchte unbedingt den Rekurs einbringen, obwohl das Verfahren, Ablehnung der Richterin noch nicht abgeschlossen ist. Doch darauf geht er nicht ein!!!

- Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich aufgrund der Bestellung zum Verfahrenshelfer verpflichtet bin, Sie bestmöglich zu vertreten, was ich auch gerne mit vollem Einsatz mache.
  Und warum vertretet er uns nicht BESTMÖGLICH und ignoriert die Tatsache, dass das Verfahren, Ablehnung der Richterin noch nicht abgeschlossen ist und dieses zuerst abgeschlossen sein muss bevor ein Rechtsmittel eingebracht wird gegen ein (Urteil usw.) was die Richterin fällte!
  Anscheinend ist es Ihn nicht möglich uns besser zu vertreten. Oder, was viel wahrscheinlicher ist, er will uns bewusst Schaden zufügen und das Gericht bei seinem unseriösem Treiben unterstützen!

- Wenn wir keinen Rekurs und in weiterer Folge auch keine Berufung einbringen, werden der Beschluss und das Urteil rechtskräftig!
  Er belügt uns bewusst, denn als Rechtsanwalt muss er wissen, dass erst das Verfahren der Richterablehnung abgeschlossen werden muss.
  Hätten wir Ihn diesen Rekurs einbringen lassen, so hätte das Gericht beschlossen, dass wir durch die Einbringung des Rekurses die Richterin akzeptieren.

- Ich empfehle Ihnen daher jedenfalls, die Rechtsmittel einzubringen. Ich weise darauf hin, dass die Fristen zur Einbringung des Rekurses am 6.3.2018 und die Einbringung der Berufung am 20.3.2018 enden.
  Sicher, um den Gericht zu helfen.
  Stellt sich die Frage, was ist sein Lohn dafür, dass er das Gericht unterstützt und uns Schadet!!!

Ich Beantwortet dieses Mail, am 27.02.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Meine Antwort auf sein Mail.

Sehr geehrter Herr Mag. M[redacted]!

Ich habe noch keine Kanzlei erlebt die so unseriös ist wie diese und ich habe schon sehr viele erlebt.

Sie haben mir bis heute die geforderte Umbestellung und auch nicht den angeblich negativen Beschluss der Rechtsanwaltskammer zugesendet und das, obwohl ich Sie schon zwei Mal aufforderte mir diese zu übersenden.

Meine Frau und ich werden eine Umbestellung bei der Rechtsanwaltskammer einbringen. Wir sind uns sicher, dass die Kammer eine Umbestellung durchführen wird, vor allem was bei Ihnen schon alles vorgefallen ist.

Nochmals, meine Frau und ich wollen und werden uns von dieser Kanzlei nicht vertreten lassen.
Die Fristen, ist unser Problem. Wir lassen uns sicher keinen Schaden zufügen, nur weil Sie das Pferd (wissentlich oder unwissentlich) von hinten aufzäumen!

Ich möchte noch anmerken, der Rekurs ist ein Witz und sehr entgegenkommend für die Richterin geschrieben!

Betrifft Rechtsanwaltskammer

28.02.2018 Antrag auf Umbestellung des Herrn Mag. M[redacted] an die OÖRAK.

Mail 8: von Anwalt erhalten, am 01.03.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 27.02.2018.

- Ich muss Sie darüber aufklären, dass eine Umbestellung nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens nicht mehr möglich ist. Wenn kein Rekurs und in weiterer Folge auch keine Berufung eingebracht wird, werden der Beschluss und das Urteil rechtskräftig!
  Er belügt uns weiter und geht nicht auf das laufende Verfahren der Richterablehnung ein!

- Ich empfehle Ihnen daher jedenfalls, die Rechtsmittel einzubringen. Ein etwaiger Umbestellungsantrag hemmt die Rechtsmittelfrist nicht.
  Kann ich mir vorstellen, da er ansonsten anscheinend seine Abmachungen mit den anderen Personen nicht einhalten kann und er nichts (was auch immer) erhalten wird.

- Sollten Sie in Kenntnis dieses Umstandes nach wie vor wünschen, dass kein Rekurs und keine Berufung eingebracht werden, ersuche ich Sie höflichst um ausdrückliche Erklärung dahingehend, dass Sie auf die Einbringung von Rechtsmitteln - sohin auf die Einbringung des Ihnen übermittelten Rekurses sowie auf die Einbringung einer Berufung gegen das Urteil des BG Gmunden vom 29.11.2017 – verzichten.
  Was versteht er nicht. Wir verzichten nicht auf ein Rechtsmittel, doch zuerst muss das Verfahren der Richterablehnung abgeschlossen sein!

Dieses Mail beantwortete ich nicht, da ich Ihm schon am 27.02.2018 in einem Mail mitteilte, dass wir uns von dieser Kanzlei bzw. von Ihm nicht vertreten lassen!

Mail 9: von Anwalt erhalten, am 05.03.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Ich nehme Bezug auf mein E-Mail vom 01.03.2018

- Ich ersuche Sie höflichst um ausdrückliche Erklärung dahingehend, dass Sie auf die Einbringung von Rechtsmitteln - sohin auf die Einbringung des Ihnen übermittelten Rekurses sowie auf die Einbringung einer Berufung gegen das Urteil des BG Gmunden vom 29.11.2017 – verzichten
  Er möchte einen Rekurs einbringen obwohl das Ablehnungsverfahren gegen die Richterin noch nicht abgeschlossen ist.

Auch dieses Mail beantwortete ich nicht, da ich Ihm schon am 27.02.2018 in einem Mail mitteilte, dass wir uns von dieser Kanzlei bzw. von Mag. M[redacted] nicht vertreten lassen!

Mail 10: von Anwalt erhalten, am 05.03.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Ich mache Sie noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie die nachteiligen Folgen der Nichteinbringung der Rechtsmittel selbst zu tragen haben. Sie haben mir

ausdrücklich untersagt, den Ihnen bereits letzte Woche zur Kenntnis gebrachten Rekurs beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen.

- Dies hat zur Folge, dass der Beschluss des BG Gmunden rechtskräftig wird.

- Gegen das Urteil ist eine Berufung einzubringen. Diese Berufung führe ich gerne für Sie aus. Die Berufungsfrist endet am 20.03.2018

Das ist schon kriminell. Der Anwalt nötigt uns weiter ein Rechtsmittel einzubringen und das, obwohl wir Ihn schriftlich untersagten dieses Rechtsmittel einzubringen und Ihn auch erklärten, dass erst das Verfahren der Richterablehnung abgeschlossen werden muss! Doch auf dieses Verfahren ist er nie eingegangen (außer in einem Telefonat, wo er mir weismachen wollte, dass dieses Verfahren schon abgeschlossen ist) und versuchte es zu ignorieren.
Als Anwalt sollte er wissen, dass er uns mit diesen Mails nötigte.
Was er beim Gericht einbringen hätte müssen ist, eine Stellungnahme in der er anführt, dass erst das Ablehnungsverfahren entschieden werden muss und die Richterin laut § 415 ZPO und § 25 JN dieses Teilurteil nicht hätte verfassen dürfen!
Ein Intelligenter Rechtsanwalt, hätte eine Beschwerde gegen die Richterin eingebracht und ein mutiger Anwalt hätte auch rechtliche Schritte eingeleitet.
Ein Anwalt der für das Gericht arbeitet, verhält sich so wie Herr Mag. M[redacted].

- Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mir die Einbringung der Berufung ebenfalls untersagen. **Was versteht der Anwalt nicht. Wir teilten Ihm mit, dass wir uns von Ihm nicht vertreten lassen!**

Ich Beantwortet dieses Mail, am 05.03.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Meine Antwort auf sein Mail.

Ich finde es sehr bedenklich, dass Sie so derart drauf bestehen, für uns die Rechtsmittel einzubringen.

Bedenklich ist, dass mit der Kanzlei und mir eine Kollision besteht und dieses Ihnen auch bekannt ist.
Zudem habe ich Ihnen schon per Mail mitgeteilt, dass ich mich nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lasse wenn mit der Kanzlei eine Kollision besteht.

Da Sie so derart darauf bestehen, stellt sich für mich die Frage, **warum Sie die Rechtsmittel einbringen wollen und wem Sie damit wirklich helfen wollen?!**

Fakt ist, auch auf Verfahrenshilfe habe ich Rechte und muss mich nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen der in einer Kanzlei tätig ist mit der eine Kollision besteht!
Und deshalb können Sie kein Rechtsmittel einbringen.
Würde ich sie diese einbringen lassen, so würde mir danach unterstellt, dass wir mit Ihrer Vertretung einverstanden sind und das sind wir aus den angegebenen Gründen nicht!

Die Gründe warum wir uns von Ihnen und ihrer Kanzlei nicht vertreten lassen:

1. Wir wurden von Anfang an belogen!
2. Besteht eine Kollision!
3. Sie haben bis heute mir den Antrag an die Rechtsanwaltskammer der angeblichen Umbestellung nicht übermittelt und das, obwohl ich Sie zweimal aufforderte mir dieses Schriftstück zu übersenden!
4. Auch den Beschluss von der Rechtsanwaltskammer, dass die Umbestellung „angeblich abgelehnt" wurde, habe ich bis heute nicht erhalten!
5. Zu keinen meiner Mails haben Sie Stellung genommen!
6. Habe wir eine Umbestellung bei der Rechtsanwaltskammer beantragt und da ausreichende Gründe für eine Umbestellung vorhanden sind, wäre es sehr bedenklich und auch sehr fragwürdig wenn die Umbestellung nicht durchgeführt würde!
7. Wollen Sie uns mutwillig in die Irre führen? Sie schreiben in ihrem Mail vom 05.03.2018: Ich muss Sie aufklären, dass eine Umbestellung nach **rechtkräftigem Abschluss** eines Verfahrens nicht mehr möglich ist.
   Ihnen muss bekannt sein, dass das Verfahren nicht abgeschlossen ist und wir das Recht haben auf eine Umbestellung!
   Sollten Sie uns schon einen Schaden zugefügt haben werde ich einen Rechtsanwalt kontaktieren, denn dafür bin ich von der Rechtsschutzversicherung abgesichert und diesen Anwalt kann ich selber wählen!

Ich habe noch keinen Rechtsanwalt erlebt, der so penetrant darauf besteht einen Mandanten zu vertreten, obwohl eine Kollision besteht.
Im Gegenteil, eine seriöse Kanzlei überprüft zuvor (vor dem ersten Termin) ob eine Kollision besteht und wenn ja, würde kein Rechtsanwalt dieser Kanzlei die Vertretung übernehmen!
Aber ich habe auch noch keine Kanzlei erlebt von der ich so derartig belogen wurde und das von Anfang an!

Darum stelle ich an Sie die Frage warum haben Sie so ein großes Interesse mich bzw. uns zu vertreten?

Anscheinend wollen Sie uns schaden zufügen!
Eine andere Erklärung kann es nicht geben, nach dem, was schon alles seitens der Kanzlei vorgefallen ist!

Und ich bin mir sicher, dass Sie keine Umbestellung bei der Rechtsanwaltskammer eingebracht haben!

Nochmals, aus den angegebenen Gründen können weder ich noch meine Frau uns von Ihnen vertreten lassen und deshalb ist es auch nicht möglich, dass Sie Rechtsmittel einbringen!
Ich musste mich noch nie von einer Kanzlei vertreten lassen mit der eine Kollision besteht und deshalb bin ich mir sicher, dass eine Umbestellung erfolgen wird!

Würde die Umbestellung nicht durchgeführt, müsste ich mir die Frage stellen warum?

Die Rechtsanwaltskammer kann nicht das Risiko eingehen, dass uns mutwillig Schaden zugefügt wird und das mit der Hilfe der Kammer!

Vor allem muss sich niemand von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn mit der Kanzlei eine Kollision besteht, auch nicht auf Verfahrenshilfe!!!

Betrifft Rechtsanwaltskammer

14.03.2018 Beschluss (Antrag auf Umbestellung des Herrn Mag. M[redacted]) von der OÖRAK, erhalten am 20.03.2018.

Dieser Beschluss wurde trotz der Kollision und der „merkwürdigen Handlungen" (kriminellen Handlungen) des Anwalts negativ entschieden.
Anscheinend um den Anwalt zu decken!!! Eine andere Erklärung für diese mehr als fragwürdige Entscheidung gibt es nicht.
Herr Mag. H[redacted] wurde umgehen wegen einer identischen Kollision umbestellt!???

Betrifft Rechtsanwaltskammer

28.03.2018 Vorstellung zum Beschluss vom 14.03.2018 an die OÖRAK.

Mail 11: von Anwalt erhalten, am 14.04.2018

In diesem Mail waren im Anhang 2 Schriftstücke.

- Im Anhang waren 2 Ladungen vom BG Gmunden
- In Beilage übersende ich Ihnen die Ladung am
  30. Mai 2018 um 14:00 Uhr
  Zur Kenntnisnahme

Ich habe es zur Kenntnis genommen und nicht geantwortet.

Betrifft LG Gmunden

- **14.05.2018 Meine Aufforderung, dass die Verhandlung am 30.05.2018 abberaumt wird.**
  Dass wäre die Aufgabe des Anwalts gewesen.
- **16.05.2018 Note vom BG Gmunden (Mag. P[redacted]), die Verhandlung wird nicht abberaumt.**
- **23.05.2018 Abberaumung des Termins vom BG Gmunden (Mag. P[redacted]).**

Betrifft Rechtsanwaltskammer

14.05.2018 Aufforderung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fordern wir sie auf, uns den angeblichen Umbestellungsantrag von Herrn Mag. A[redacted] und den dazugehörigen Beschluss der OÖ Rechtsanwaltskammer umgehend zuzusenden!

Weiters fordern wir sie um Antwort zu unserer Vorstellung, vom 28.03.2018 auf!

- **Umbestellungsantrag und den Beschluss bis heute nicht erhalten!**
- **Bescheid am 18.05.2018 erhalten obwohl dieser laut DATUM, am 18.04.2018 verfasst wurde.**
  Stellt sich die Frage, warum haben wir diesen Beschluss erst erhalten nachdem wir die OÖRAK aufforderten zu zur Stellungnahme zu antworten. Anscheinend sollten wir den Beschluss nie erhalten, damit der Anwalt und auch das Gericht ihre kriminellen Machenschaften vollenden können.
  Anders ist das nicht mehr zu erklären, ansonsten wäre der Anwalt schon längst umbestellt worden.

Mail 12: von Anwalt erhalten, am 16.05.2018

In diesem Mail waren im Anhang 2 Schriftstücke.

- Im Anhang waren 2 Ladungen vom BG Gmunden

- Ich bin nach wie vor Ihr Verfahrenshilfeanwalt. Pflichtgemäß werde ich die Verhandlung am 30.05.2018 verrichten. Bitte vereinbaren Sie für nächste Woche mit meiner Sekretärin einen Besprechungstermin, um die Angelegenheit besprechen zu können.
  Leider ist er mit Hilfe der OÖRAK noch unser Anwalt, doch ohne Kompetenzen!

Ich Beantwortet dieses Mail, am 24.05.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Meine Antwort auf sein Mail.

Sehr geehrter Herr Mag. M[redacted],

Ich fordere Sie hiermit nochmals auf, mir Ihren Antrag auf Umbestellung an die Rechtsanwaltskammer vom 22.02.2018 zu übersenden!

Wie ich Ihnen schon mehrmals mitgeteilt habe, lassen wir uns nicht von Ihnen vertreten, da Sie befangen sind.
Zudem stellte ich einen Antrag auf Umbestellung bei der OÖRAK der natürlich (um Sie zu schützen) negativ entschieden wurde.
Jedoch können wir dagegen noch ein Rechtsmittel einbringen.

Wenn Sie der Meinung sind unser Anwalt zu sein, frage ich mich, warum Sie bis heute den Akt nicht gelesen und uns darauf aufmerksam gemacht haben, dass zuerst die Verfahren der Richterinnenablehnungen fortgeführt werden müssen, bevor das ursprüngliche Verhandlung weitergeführt werden kann.
Ja richtig, Sie teilten mir schon bei einem Telefonat mit, dass Sie für die Verfahren der Richterablehnungen keinen Auftrag erhalten haben!
Ändert aber nichts an der Gesetzlichen Vorgangsweise und die lautet**: bevor eine Verhandlung weitergeführt werden kann muss das Verfahren der Richterablehnung abgeschlossen sein und nicht umgekehrt**!

Es ist für das Verfahren entscheidend ob die Richterin, Frau Mag. A[redacted] befangen ist!

Im Gegenteil Sie würden den Verhandlungstermin am 30.05.2018 wahrnehmen und uns somit vorsätzlich Schaden zufügen.

Dieser Verhandlungstermin kann nicht stattfinden, da ich am 24.05.2018 vom LG Wels einen Beschluss **GZ: 23 Nc 11/18t (23 Nc 12/18i)** erhalten habe in dem angeführt ist:
Die Rechtsmittelfrist läuft im Fall, dass der Bescheid über die Bestellung des Verfahrenshilfeanwalts nicht gleichzeitig mit dem anzufechtenden Beschluss zugestellt wird, mit dem Zeitpunkt der späteren Beschlusszustellung an den Verfahrenshilfeanwalt (§ 464 Abs 3 ZPO).
Diese Zustellung ist nach der Aktenlage noch nicht erfolgt, sodass die Rechtsmittelfrist für ihn noch gar nicht zu laufen begonnen hat.
Das Erstgericht wird daher den Beschluss des LG Wels vom 10. Jänner 2018, 23 Nc 4/18p (23 Nc 5/18K) dem Verfahrenshelfer zwecks allfälliger Rekurserhebung zuzustellen haben.

Das bedeutet, zuerst müssen Rechtsmittel gegen die Richterablehnungen eingebracht werden bevor die ursprüngliche Verhandlung fortgeführt werden kann!!!

Es ist nicht unser verschulden, dass diverse Richter und Richterrinnen sich nicht an die Gesetze halten!

Wir untersagen Ihnen hiermit nochmals uns zu vertreten und sollte die Richterin Frau Mag. P[redacted] dennoch die Verhandlung **AUCH WENN SIE DAMIT JEDE ALLE GESETZE IGNORIERT** durchführen werden Sie und auch bei diesen Termin nicht vertreten!

Eine Frage habe ich noch:
Was oder wie viel erhalten Sie und vor allem von wem, damit Sie uns Schaden zufügen???
Jeder seriöse Rechtsanwalt hätte von sich die Vertretung zurückgelegt, nur Sie bestehen darauf uns zu vertreten!

Jeder noch so Geistig unterbelichtete kann erkennen, dass es Ihnen darum geht uns zu Schaden und darum, uns zu vertreten!!!

Betrifft LG Wels

16.05.2018 In diesem Beschluss stellte Frau Dr. H[redacted] fest,
dass die Richterablehnungen noch nicht abgeschlossen sind!!!

Wie ich es immer sagte! Es ist doch sehr bedenklich, dass Richter/innen behaupten, dass diese Verfahren abgeschlossen sind obwohl es nicht so ist! Und am bedenklichsten ist, dass es Herrn Mag. M[redacted] nicht interessierte ob die Verfahren abgeschlossen sind und er lieber Rechtsmittel einbringen wollte mit denen er uns geschadet hätte!!!

Betrifft LG Wels

28.05.2018 Antrag auf Enthebung des Rechtsanwalt von Amts wegen.

Mail 13: von Anwalt erhalten, am 30.05.2018, 11:04 Uhr

In diesem Mail waren im Anhang 2 Schriftstücke.

- Im Anhang waren 2 Abberaumungen des Termins
- Sehr geehrte Ehegatten B[redacted]!
  In Beilage übermittle ich Ihnen die Abberaumung des Termines.
  Diese Abberaumung haben wir erst erhalten, nachdem ich mit der Kanzlei telefonierte. Ansonsten hätte er uns nicht bescheid gegeben, dass der Termin abgesagt wurde.
  Herr Mag. M[redacted] hat die Abberaumung schon am 23.05.2018 vom BG Gmunden erhalten und uns diese bewusst vorenthalten, um uns wiederum zu Schaden.

Ich Beantwortet dieses Mail, am 30.05.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Meine Antwort auf sein Mail.

Sehr geehrter Herr Mag. M[redacted]!

warum haben Sie mir die Abberaumung des Termins bis HEUTE vorenthalten?

Wenn ich heute, den 30.05.2018, 10:51 Uhr nicht in ihrer Kanzlei angerufen hätte um nachzufragen ob der Termin stattfindet, wäre ich umsonst zu Gericht gefahren.

Es ist schon eine FRECHEIT von Ihnen wie Sie mit ihren „Klienten" umgehen!!!

Sie haben uns dadurch auch geschadet, indem wir wegen ihrer fahrlässigen Handlung (HANDLUNGEN) unnötig Zeit aufwenden mussten und auch psychisch führten Sie uns bewusst Schaden zu.

Ich bin mir sicher, dass Sie als angeblicher Jurist wissen müssen, dass ich Sie zur Rechenschaft ziehen werde!!!

Ich habe nun auch aus verlässlicher Quelle erfahren, warum Sie uns (vor allem mir) schaden wollen und wem Sie damit „helfen"!

Im Gegensatz zu Ihnen, mache ich meine Hausaufgaben!!!

Betrifft Rechtsanwaltskammer

12.06.2018 Beschwerde zum Beschluss vom 18.04.2018 an die OÖRAK (Landesverwaltungsgericht).

Mail 14: von Anwalt erhalten, am 15.06.2018

In diesem Mail war im Anhang 1 Schriftstück.

- Beschluss LG Wels, vom 16.05.2018

- Ich habe heute beiliegenden Beschluss des LG Wels zugestellt bekommen.
  Ich teilte Herrn Mag. M[redacted] schon am 24.05.2018 mit, dass ich diesen Beschluss erhalten habe.

- Ich ersuche Sie höflich um Auskunft, ob ich gegen den Beschluss einen Rekurs einbringen soll. Wenn Sie die Einbringung eines Rekurses wünschen, ersuche ich Sie um entsprechende Bestätigung bzw. ehest möglich Vereinbarung eines Besprechungstermins. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen, gerechnet ab heute, einzubringen.
  Hätte er den Beschluss durchgelesen, so müsste Ihm aufgefallen sein, dass er keinen Rekurs mehr einbringen kann (die Rekursfrist war schon abgelaufen, bevor der Anwalt den Bescheid erhielt).
  DIESE TATSACHE HÄTTE DEM ANWALT AUFFALLLEN MÜSSEN!!!
  Da ich diesen Beschluss schon am 24.05.2018 erhalten habe und keine

Anwaltspflicht für die Rekurseinbringung bestand, war die Rekursfrist abgelaufen.
In der Rechtsmittelbelehrung steht, dass keine Anwaltspflicht für die Rekurseinbringung besteht.
BEDEUTET: hätte ich den Anwalt einen Rekurs einbringen lassen, so hätte das Gericht einen Grund gehabt uns die Verfahrenshilfe wegen Mutwilligkeit zu entziehen.
Das war auch sicher der Plan des BG Gmunden und des Herrn Mag. M[redacted]!

Ich Beantwortet dieses Mail, am 30.05.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Meine Antwort auf sein Mail.

Sehr geehrter Herr Mag. M[redacted]

klären Sie uns bitte auf, ob und "warum" es sinnvoll ist gegen diesen Beschluss einen Rekurs einzubringen!

Er beantwortete dieses Mail nicht und klärte uns auch nicht auf!

Mail 15: von Anwalt erhalten, am 25.06.2018

In diesem Mail war im Anhang 1 Schriftstücke.

- soll gegen den Beschluss (von Ihnen erhalten, am 15.06.2018) ein Rekurs eingebracht werden?
  JA oder NEIN?!
  Welch ein ……., er beantwortet unser Mail nicht und hält es auch nicht für nötig uns aufzuklären, möchte jedoch eine Antwort ob er einen Rekurs einbringen soll.

Mail 16: von Anwalt erhalten, am 26.06.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Aus meiner Sicht ist die Einbringung eines Rekurses **nicht** sinnvoll.
  Mit dem Beschluss zu 2 C 12/17v wurden Ihre Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung eines Rekursrs gegen die Ablehnungsanträge zurückgewiesen. Dies jedoch nur aus dem Grund, da Ihnen zwischenzeitig die Beigebung eines Rechtsanwalts bewilligt wurde und diese Bewilligung auf den Tag der Antragstellung – das ist der 12.12.2017 – zurückwirkt. Das bedeutet, dass Ihre Anträge zurückzuweisen waren, da Ihnen ja zwischenzeitig die Verfahrenshilfe bewilligt wurde.

In diesem Beschluss wurde festgestellt, dass die Richterablehnungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Dieser Beschluss war positiv für uns.
Warum hätten wir dagegen einen Rekurs einbringen sollen?
Was bekommt dieser Rechtsanwalt eigentlich mit?

Dieses Mail habe ich nicht beantwortet, wäre sowieso umsonst gewesen!

Mail 17: von Anwalt erhalten, am 26.06.2018

In diesem Mail waren im Anhang 2 Schriftstücke.

- Erster Anhang Deckblatt vom BG Gmunden, zweiter Anhang Beschluss LG Wels, vom 19.01.2018.
  Sehr interessant ist das Deckblatt vom BG Gmunden.
  In diesem wird angeführt:
  Erstens, das eine <u>Rekursbeantwortung</u> bin in 14 Tagen eingebracht werden kann.
  Zweitens, Ist Frau Mag. A[redacted] angeführt obwohl es in diesem Beschluss um Frau Dr. S[redacted] geht.

- Der Beschluss hinsichtlich der Ablehnungsanträge gegen Dr. W[redacted] liegt mir nun ebenfalls vor. Ich erachte ein Rechtsmittel aus folgenden Gründen als **nicht** sinnvoll:
  - Die früher zuständige Richterin Mag. K[redacted] ist nunmehr Richterin in G[redacted] und hat auf das gegenständliche Verfahren keinen Einfluss mehr.
  - Der Fehler des BG Gmunden, der zu den beiden unterschiedlichen Rechtsmittelbelehrungen geführt hat, bedeutet keine Befangenheit des Gerichts.
  Sollten Sie dennoch einen Rekurs einbringen wollen, der - wie ich nochmals festhalte – meiner Ansicht nach keine Chance auf Erfolg hat, ersuche ich um entsprechende Kontaktaufnahme. Der Rekurs ist bis 05.07.2018 einzubringen.
  Bemerkenswert, in diesem Absatz stellt er fest das es in diesem Bescheid um die Ablehnung von Frau Dr. W[redacted] geht.
  Doch schon einen Satz danach erwähnt er Frau Mag. K[redacted] obwohl diese nichts mit diesem Verfahren zu tun hat!
  Weiters behauptet der Anwalt, dass ein Rekurs keinen erfolg haben würde.
  <u>Logisch, wenn er in seinem Rekurs gegen Frau Mag. K[redacted] vorgeht, obwohl der Beschluss gegen Frau Dr. W[redacted] geht.</u>
  <u>Jedoch hätte er so sicherstellen können, dass das Gericht den Rekurs verworfen hätte und das hat er auch so geplant!</u>
  <u>Wie schon erwähnt, im ersten Satz hat er festgehalten, dass es in diesem Beschluss um Frau Dr. W[redacted] geht und nicht um Frau Mag. K[redacted]!!!</u>

Ich Beantwortet dieses Mail, am 27.06.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Aufgrund des sehr kuriosen Mails, stellte ich dem Anwalt einige Fragen.

Sehr geehrter Herr Mag. M[redacted],

warum übersenden Sie uns das Schreiben des BG Gmunden erst am 26.06.2018, obwohl Sie es schon am 21.06.2018 erhalten haben und noch dazu, laut Ihren Angaben, eine Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels einzuhalten ist?

Aus dem Schreiben des BG Gmunden, **GZ: 1 Nc 47/17k – RM-Entsch**, vom 20.06.2018 kann ich nicht erkennen, gegen was bzw. gegen **welche Person** Sie ein Rechtsmittel einbringen können!?
Teilen Sie mir mit, gegen wen laut Schreiben des BG Gmunden ein Rechtsmittel eingebracht werden kann!

In Ihrem Mail teilen Sie uns mit, dass Sie einen Rekurs einbringen können.
Ich kann nicht erkennen, dass das BG Gmunden Sie damit beauftragte einen Rekurs einzubringen.
Dem Schreiben vom BG Gmunden kann ich nur entnehmen, dass Sie eine allfällige Rekursbeantwortung übermitteln können!
Was nun?
Rechtlich gesehen, können Sie nur das einbringen was das Gericht anführt!!!

Warum ist nur meine Frau in dem Schreiben vom BG Gmunden angeführt und ich nicht?

Warum wurden Sie in dem Schreiben nicht als angeblicher Rechtsanwalt für die Vertretung angeführt?
Ihr Name und die Adresse wurden nur als Zustelladresse angegeben, jedoch nicht das Sie angeblich meine Frau vertreten!

Haben Sie einen Auftrag von der OÖRAK für die Richterinnenablehnungen erhalten?
Denn, diesen müssen Sie erhalten, da diese Verfahren alle eine andere Geschäftszahl haben und nicht wie das Gericht es nun (nach meinen Interventionen) glaubhaft machen möchte, dass die bewilligte Verfahrenshilfe auch die Richterinnenablehnungen beinhaltet.
Aus einem anderem Verfahren, kann ich belegen, dass Sie dafür von der Rechtsanwaltskammer einen Auftrag erhalten müssen mit den betreffenden Geschäftszahlen!

Zudem waren bis zum 16.05.2018 alle überzeugt (vor allem das BG Gmunden), dass die Richterablehnungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind und nur durch **meine Eingaben** wurde festgestellt, dass diese noch immer offen sind!

Aus dem Beschluss des BG Gmunden, vom 11.01.2017 (angegeben wird immer 11.06.2018, doch von diesem Datum gibt es keinen Beschluss) ist nicht zu entnehmen und auch nicht angeführt für welches Verfahren die Verfahrenshilfe bewilligt wurde.
Schon deswegen kann jetzt nicht behauptet werden, dass die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch für die Verfahren der Richterinnenablehnungen beinhaltet.
Wenn das so wäre, stellt sich mir die Frage, wer kommt dann für meine Kosten (z.B. die vielen Eingaben ans Gericht usw.) auf?
Denn diese hätte ich mir demnach sparen können (vorausgesetzt, dass sich Richterinnen und Richter an Gesetze halten), was diese ja nicht getan haben!

Warum sind Sie der Meinung, dass es nicht sinnvoll ist ein Rechtsmittel gegen Frau Mag. K[redacted] einzubringen?

Das LG Wels hat in dem Beschluss vom 19.01.2018 festgehalten:
Ein Interesse der Beklagten an der Entscheidung ist jedoch weiter zu bejahen, weil eine stattgegebene Entscheidung im allfälligen Berufungsverfahren relevant sein könnte.

In Ihrem Schreiben halten Sie fest, dass die Richterin keinen Einfluss mehr auf das Verfahren hat.
Sind nun die Entscheidungen (Teilurteil, Ordnungsstrafe usw.) der Richterin alle hinfällig?
Wenn diese Entscheidungen nicht aufgehoben wurden, dann ist es unumgänglich, dass ein Rechtsmittel eingebracht wird **(ob ein Rechtsmittel eingebracht wird, kann ich erst entscheiden, wenn Sie meine Fragen beantwortet haben)!**

Warum sollte (laut Ihrer Meinung) kein Rechtsmittel gegen Frau Dr. W[redacted] eingebracht werden?
Hätten Sie sich den gesamten Akt **AUFMERKSAM** durchgelesen, so hätten auch Sie feststellen können (müssen), dass es bei der Ablehnung der Richterin nicht nur um den angeblichen Fehler der unterschiedlichen Rechtsmittelbelehrungen geht!
Zudem hat auch nicht das Gericht den Fehler begangen, sondern Frau Dr. W[redacted] und wir haben auch nicht das Gericht (BG Gmunden) als befangen abgelehnt.
Auch Sie müssten eigentlich wissen, dass es nicht möglich ist ein gesamtes Gericht als befangen abzulehnen.
Das würde bedeuten, dass alle Richterinnen und Richter befangen sind und da wir aber nicht mit allen Richterinnen und Richtern zu tun haben ist eine Ablehnung des gesamten Gerichts auch nicht möglich!!!
Zudem gibt es auch beim BG Gmunden eine Richterin, die auch eine Rechtsprechung im sinne des Gesetzes ausübt!!!

Ich fordere Sie hiermit auf, bis 27.06.2018 zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen und meine Fragen zu beantworten!
Es ist mir bewusst das es sehr kurzfristig ist, doch Sie haben uns erst **FÜNF TAGE** nach dem Sie diese Schriftstücke erhielten uns diese übersendet!

Mail 18: von Anwalt erhalten, am 27.06.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

Seine Antworten auf meine Fragen!

Sehr geehrter Herr B[redacted]!

1. Das Rechtsmittel wird nicht gegen eine Person eingebracht, sondern gegen den Beschluss.
Lüge, es geht gegen Frau Dr. W[redacted]!
Vielleicht ist Frau Dr. W[redacted] auch keine Person, aber was ist Sie dann?

2. Der Beschluss wurde mir als bestellter Verfahrenshelfer im Verfahren 2 C 12/17v zugestellt. Ich wurde nicht vom BG Gmunden damit beauftragt, einen Rekurs einzubringen.
HA ha, diesen Beschluss hat er laut bewusst falsch ausgefülltem Deckblatt, von Frau Dr. W[redacted] erhalten.

Doch der Anwalt denkt sich nichts dabei, dass das Deckblatt bewusst falsch ausgefüllt wurde.

3. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass meiner Ansicht nach die Einbringung eines Rekurses nicht sinnvoll ist. Dies deshalb, weil – wie Sie bereits richtig erkannt haben – es keine griffigen Argumente gegen die Entscheidung des Gerichts gibt. Mag. K[redacted] ist nicht mehr beim BG Gmunden tätig und die Fehler, die der Kanzleikraft unterlaufen sind, bedeuten keine Voreingenommenheit der Richterin.
Der Anwalt ist verrückt und vor allem unverschämt!
Ich habe nie erwähnt bzw. behauptet, das es keine griffigen Argumente gegen Mag. K[redacted] (des Gerichts) gibt.
Hallo, ich habe mich persönlich dafür eingesetzt, dass das LG Wels bestätigt, dass die Ablehnungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.
Das Ablehnungsverfahren von Frau Mag. K[redacted] ist für uns sehr wichtig und auch entscheidend!
Es ist egal ob Frau Mag. K[redacted] nicht mehr beim BG Gmunden tätig ist, Sie hat ein Teilurteil und eine Ordnungsstrafe ohne gesetzlicher Grundlage ausgesprochen und diese müssen aufgehoben werden in dem Ihre Befangenheit bestätigt wird!
Spätestens jetzt muss auch noch eine derart geistig unterbelichtete Person verstehen, warum ich der Meinung bin, dass Herr Mag. M[redacted] verrückt und auch sehr kriminell ist!!!

4. Im Beschluss sind sowohl Sie als auch Ihre Frau angeführt. Die Seite, wo nur Ihre Frau angeführt ist, ist lediglich ein Deckblatt, das mir vom Gericht gemeinsam mit dem Beschluss übermittelt wird.

5. In dem Beschluss (Sie nennen es Schreiben) bin ich nicht als Rechtsanwalt angeführt, da die Eingabe (=Ablehnungsanträge) von Ihnen gemacht wurde und nicht von mir.
Nein, ich nannte das Deckblatt ein Schreiben. Der Anwalt ist nicht mal in der Lage einfachste Sätze zu lesen!

6. Ich wurde von der ÖRAK als Verfahrenshelfer für das Verfahren zu **2 C 12/17v** vor dem BG Gmunden bestellt. Die Ablehnungsanträge sind in diesem Verfahren gestellt worden. Aus diesem Grund bin ich auch für die Einbringung des Rekurses bestellt. Eine gesonderte Bestellung durch die ÖRAK ist nicht notwendig.
Richtig, aber er wurde nicht zu den Verfahren 1 Nc 47/17k und 1 Nc48/17g bestellt. zumal das Verfahren 1 Nc 47/17k mit der eigentlichen Sache nichts zu tun hat!
Die Ablehnungsanträge, in diesem Beschluss geht es nur um eine Ablehnung und die betrifft Frau Dr. W[redacted] und nicht Frau Mag. K[redacted].

7. Für Ihre Kosten für die Eingaben bei Gericht müssen Sie selbst aufkommen. Eine Verfahrenshilfe umfasst beispielsweise nur die Kosten für die Beigebung eines Rechtsanwaltes aber nicht Ihr eigenen Kosten.
Denkt der Anwalt wirklich jeder verfügt nur über so einen geringfügigen IQ als er? Mir ist bewusst, dass die Verfahrenshilfe nicht für meine Kosten aufkommt die der Anwalt mir verursacht.
Er hat sich sicher darüber erkundigen müssen?! Oder er wollte bewusst von sich ablenken!

8. Mag. K[redacted] hat keinen Einfluss mehr auf das **weitere** Verfahren. Die bisher ergangenen Entscheidungen – das Teilurteil und die Ordnungsstrafe –sind nicht hinfällig. Diese Entscheidungen wurden nicht aufgehoben. Sie haben mir damals verboten, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen einzubringen.
Was nun? Die Entscheidungen von Frau Mag. K[redacted] sind nicht hinfällig, doch im Mail vom 26.06.2018 führt er an:
Die früher zuständige Richterin Mag. K[redacted] ist nunmehr Richterin in G[redacted] und hat auf das gegenständliche Verfahren keinen Einfluss mehr.
Was für ein Anwalt, Frau Mag. K[redacted] hat schon Entscheidungen auf das Verfahren genommen!!!
Und diese müssen aufgehoben werden! Frau Mag. K[redacted] hätte weder die Ordnungsstrafe noch ein Teilurteil verfassen dürfen, bevor das Verfahren wegen der Ablehnung gegen Sie nicht abgeschlossen ist!!!

Ich fordere Sie auf, bis heute, 27.06.2018, 12 Uhr, bekannt zu geben, ob ein Rekurs eingebracht werden soll! Ich halte diesbezüglich nochmals fest, dass ein Rekurs keine Aussicht auf Erfolg haben wird.

Immerhin hat er mal fragen beantwortet, wenn auch nicht ganz richtig.
Doch die wichtigste Frage die blieb unbeantwortet.

Diese Frage wollte er anscheinend nicht beantworten:

warum übersenden Sie uns das Schreiben des BG Gmunden erst am 26.06.2018, obwohl Sie es schon am 21.06.2018 erhalten haben und noch dazu, laut Ihren Angaben, eine Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels einzuhalten ist?
Fünf Tage nachdem er den Beschluss erhalten hat, teilte er uns dieses mit und das obwohl eine Frist einzuhalten war!!!

Ich Beantwortet dieses Mail, am 27.06.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- Aufgrund der sehr kuriosen Antworten, stellte ich dem Anwalt weitere Fragen. Und ich stellte in diesem Mail auch einige Dinge klar!

Sehr geehrter Herr Mag. M[redacted]!

Ersten: auch wenn Sie nur der Anwalt auf Verfahrenshilfe sind, haben Sie nichts zu fordern. Sie haben das zu tun, was ich Ihnen sage!
Im Gegenteil zu Ihnen habe ich auch noch andere Termine und ich lese Schriftstücke gewissenhaft und verstehe diese auch.
Zudem teilte ich Ihnen schon am Anfang mit, dass ich nicht jeden Tag mein E-Mail Konto abfrage und mich deswegen die Kanzlei anrufen soll, um mir mitzuteilen wenn Sie mir was auf mein E-Mail Konto zusenden.
Vor allem wenn es wichtig ist, wie zum Beispiel die Abberaumung der Tagsatzung am 30.05.2018!

Richtig diese haben Sie mir vorenthalten und erst am Tag der Tagsatzung übersendet und das auch erst, nach dem ich in der Kanzlei angerufen habe!
Und jetzt wieder, Sie senden mir FÜNF TAGE nach dem Sie den Beschluss erhalten haben diesen zu, obwohl eine Frist einzuhalten ist!

Zweitens, wenn ich Ihnen Fragen stelle, so haben Sie alle zu beantworten!

Nun zu meinen unbeantworteten Fragen, die Sie mir zu beantworten haben.

1. Warum übersenden Sie uns das Schreiben des BG Gmunden erst am 26.06.2018, obwohl Sie es schon am 21.06.2018 erhalten haben und noch dazu, laut Ihren Angaben, eine Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels einzuhalten ist?

2. Im Deckblatt steht, dass eine Rekursbeantwortung eingebracht werden kann. War das wieder ein ANGEBLICHER FEHLER von Frau Dr. W[redacted]?

3. Warum sollte (laut Ihrer Meinung) kein Rechtsmittel gegen Frau Dr. W[redacted] eingebracht werden?

4. Das Rechtsmittel wird nicht gegen eine Person eingebracht, sondern gegen den Beschluss.
   Gegen wen bzw. gegen was dann? Für Sie nochmals, gegen was bzw. wen richtet sich der Beschluss? Oder richtet sich der Beschluss gegen nichts? So stellt sich die Frage, weswegen wurde dann der Beschluss verfasst???
   Um was bzw. um welche PERSON geht es Ihrer Ansicht nach in diesem Beschluss?
   Es hat doch einen Grund, dass dieser Beschluss verfasst wurde!

5. Wollen Sie deswegen kein Rechtsmittel einbringen, da Sie anscheinend nicht feststellen können auf was bzw. auf welche Person sich der Beschluss bezieht?

Jetzt zu Ihren mehr als fragwürdigen Antworten:

1. Das Rechtsmittel wird nicht gegen eine Person eingebracht, sondern gegen den Beschluss.
   Gegen wen bzw. gegen was dann? Für Sie nochmals, gegen was bzw. wen richtet sich der Beschluss? Oder ist richtet sich der Beschluss gegen nichts? So stellt sich die Frage, weswegen wurde dann der Beschluss verfasst???

2. Der Beschluss wurde mir als bestellter Verfahrenshelfer im Verfahren 2 C 12/17v zugestellt. Ich wurde nicht vom BG Gmunden damit beauftragt, einen Rekurs einzubringen.
   Im Deckblatt wurde angeführt, dass gegen den Beschluss eine Rekursbeantwortung eingebracht werden kann!
   Dieses Deckblatt, haben Sie von Frau Dr. W[redacted] erhalten!

3. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass meiner Ansicht nach die Einbringung eines Rekurses nicht sinnvoll ist. Dies deshalb, weil – wie Sie bereits richtig erkannt haben – es keine griffigen Argumente gegen die Entscheidung des Gerichts gibt. Mag. K[redacted] ist nicht mehr beim BG Gmunden tätig und die Fehler, die der Kanzleikraft unterlaufen sind, bedeuten keine Voreingenommenheit der Richterin.
   Erstens: Das eine Einbringung eines Rekurses nicht sinnvoll ist, diese Ansicht können

Sie nur mit sich selber teilen, alle andern Juristen und auch Frau Dr. E[redacted] vom LG Wels ist anderer Ansicht!
Lesen Sie sich den Beschluss durch und sollten Sie ihn danach noch immer nicht verstehen, so gehen Sie zu einer Rechtsberatung!!!

Zweitens: Ich habe nicht erkannt so wie Sie es behaupten, dass es keine GRIFFIGEN Argumente gegen die Entscheidung des Gerichtes gibt, ganz im Gegenteil!
Lesen Sie meinen Antrag auf Richterablehnung (Mag. K[redacted] durch und auch Sie müssten (sollten) danach festgestellt haben, dass es sehr viele Argumente für die Richterablehnung gibt!

Drittens: Mag. K[redacted] ist nicht mehr beim BG Gmunden tätig und die „Fehler", die der Kanzleikraft unterlaufen sind, bedeuten keine Voreingenommenheit der Richterin.
Sind Sie nicht in der Lage eigene Sätze zu formulieren und müssen Sie deswegen vom Gericht abschreiben. Denn dieser Satz ist vom LG Wels und das BG Gmunden hat diesen in einem anderem Schreiben übernommen. Und nun übernehmen Sie auch noch diesen Satz, ist doch sehr armselig!
Zudem verwechseln Sie die Richterablehnung D. W[redacted] mit der von Frau Mag. K[redacted]. Frau Mag. K[redacted] hat nie eine falsche bzw. zwei verschiedene Rechtsmittelbelehrungen beigelegt, dass war Frau Dr. W[redacted].
Her Mag M[redacted], zuerst denken dann schreiben!

Es spielt keine Rolle ob Frau Mag. K[redacted] nicht mehr beim BG Gmunden tätig ist.
Fakt ist, wie auch Sie bemerkenswerter weise unter Punkt 8 festgestellt haben, sind Ihre Beschlüsse (Teilurteil, Ordnungsstrafe) deswegen nicht aufgehoben, auch wenn diese mehr als Suspekt sind.
Alleine deswegen ist es zwingend notwendig, die Ablehnung der Richterin aufrecht zu erhalten und alles dafür tun, dass die Richterin aus nachweisbaren Gründen auch als befangen erklärt wird!

4. Im Beschluss sind sowohl Sie als auch Ihre Frau angeführt. Die Seite, wo nur Ihre Frau angeführt ist, ist lediglich ein Deckblatt, das mir vom Gericht gemeinsam mit dem Beschluss übermittelt wird.
Im Beschluss, aber ich muss auch im Deckblatt angeführt werden!

5. In dem Beschluss (Sie nennen es Schreiben) bin ich nicht als Rechtsanwalt angeführt, da die Eingabe (=Ablehnungsanträge) von Ihnen gemacht wurde und nicht von mir.
Nein, ich nenne den Beschluss nicht ein Schreiben!
Ich nannte das Deckblatt ein Schreiben! Wurden Sie aufmerksamer Schriftstücke lesen so hätten Sie das auch feststellen müssen!
Sie wurden aber auch bei der letzen Ladung als Anwalt angeführt, obwohl Sie zuvor nichts eingebracht haben?!
Da Sie im Deckblatt nicht als Anwalt der uns verträtet angeführt sind, können Sie uns in diesem Fall nicht vertreten. Da könnte sich ja jeder als unser Rechtsanwalt ausgeben!
Herr Rechtsanwalt, für mich ist es logisch, dass Sie im Beschluss nicht angeführt sind, da Sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestellt wurden.
Zu Ihrem Verständnis, Sie können in einem Beschluss erst angeführt werden wenn Sie auch die Eingabe eingebracht hätten die zu diesem Beschluss führten!
Alles verstanden???

6. Ich wurde von der ÖRAK als Verfahrenshelfer für das Verfahren zu **2 C 12/17v** vor dem BG Gmunden bestellt. Die Ablehnungsanträge sind in diesem Verfahren gestellt worden. Aus diesem Grund bin ich auch für die Einbringung des Rekurses bestellt. Eine gesonderte Bestellung durch die ÖRAK ist nicht notwendig.

Stellt sich erstens die Frage, wie kommt die OÖRAK darauf, dass die Verfahrenshilfe für dieses Verfahren genehmigt wurde!
Fakt ist, in dem Beschluss vom BG Gmunden ist nicht angegeben für welches Verfahren die Verfahrenshilfe erteilt wurde!
Zweitens ist der Beschluss vom 11.01.2017. Das ist doch sehr bemerkenswert, da wir den Verfahrenshilfeantrag erst am 27.12.2017 gestellt haben!
Herr Mag. M[redacted], was ich damit zum Ausdruck bringen möchte ist, es wurden schon Urteile wegen geringfügigeren Verfahrensfehlern aufgehoben und es sind erstaunlich viele ANGEBLICHE FEHLER die dem BG Gmunden unterlaufen!
Finden Sie nicht auch, dass es schon zu viele Fehler sind?
Wenn ich Fehler mache werden diese umgehend vom Gericht ausgenutzt und gegen mich verwendet!
Deswegen kann ich mir auch keine Fehler erlauben! OK, die machen Sie für mich!

7. Für Ihre Kosten für die Eingaben bei Gericht müssen Sie selbst aufkommen. Eine Verfahrenshilfe umfasst beispielsweise nur die Kosten für die Beigebung eines Rechtsanwaltes aber nicht Ihr eigenen Kosten.

Diese Eingaben musste ich deswegen machen:
Da Sie unfähig sind und auch Sie mir mitteilten, dass die Verfahren der Richterinnenablehnungen schon abgeschlossen sind.
<u>Erst nach meinen Eingaben stellte sich heraus was ich schon zuvor wusste, dass diese Verfahren noch nicht abgeschlossen sind!!!</u>
Weiters musste ich Eingaben einbringen, da ich immer wieder auch vom Gericht belogen wurde usw.!
Nun müssten auch Sie erkennen, dass es für meinen Aufwand Verursacher gibt und ich bin der Meinung, nein sicher, dass die Verursacher für die Kosten aufkommen müssen!
Und noch was Herr Mag. M[redacted], diese Kosten haben nicht mit der Verfahrenshilfe zu tun und habe ich auch nie behauptet!!!

8. Mag. K[redacted] hat keinen Einfluss mehr auf das **weitere** Verfahren. Die bisher ergangenen Entscheidungen – das Teilurteil und die Ordnungsstrafe –sind nicht hinfällig. Diese Entscheidungen wurden nicht aufgehoben. Sie haben mir damals verboten, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen einzubringen.

Und nun lesen Sie meinen Kommentar zu Punkt drei und danach müssten auch Sie Verstehen, warum es wichtig ist den Ablehnungsantrag aufrecht zu erhalten!
Für so einen „herausragenden" Juristen wie Sie sind kann es kein Problem sein, dass zu erkennen.
Ich habe Ihnen damals zu recht untersagt gegen das Teilurteil und die Ordnungsstrafe ein Rechtsmittel einzubringen.
Wissen Sie auch noch warum ich es Ihnen untersagte? Ich bin mir sicher das Sie es nicht mehr wissen!

Ersten: Sie waren und sind noch immer Befangen!
Zweitens: Ich sagte Ihnen schon damals, dass zuerst das Verfahren der Richterinablehnung abgeschlossen werden muss!
Ihre Antwort darauf war, die Ablehnungsverfahren von den Richterinnen sind schon

abgeschlossen und Sie hätten auch keinen Auftrag erhalten wegen der Verfahren!
Nun wissen auch Sie es, die Verfahren sind nicht abgeschlossen und Sie werden das Gericht auch nicht dabei unterstützen, die Verfahren im SINNE DES GERICHTES abzuschließen!
Und einen Auftrag für die Verfahren haben Sie bis heute nicht erhalten!!!

Ich erwarte, dass Sie dieses Schreiben und vor allem meine gesamten Fragen umgehend beantworten!
Weiters fordere ich Sie nochmals (zum 5 Mal) auf, mir den angeblichen Umbestellungsantrag den Sie am 22.02.2018 an die OÖRAK gesendet haben zu übersenden!!!

Zum Schluss noch etwas zum nachdenken.
Es ist erstaunlich was gewisse Personen alles herausfinden, nur durch die Digitale Welt.
Unter anderem können diese Personen heutzutage nachweisen, wenn zum Beispiel ein Antrag, Beschluss usw. zurückdatiert wurde. Die können sogar das genaue Datum feststellen, wann das geschehen ist und das ist nur eine Möglichkeit der Digitalen Welt.
Echt erstaunlich was man alles erhalten kann, vorausgesetzt man kennt die richtigen Personen!!!
Wie gesagt, nur etwas zum nachdenken. Wenn ich Sie wäre würde ich mir Gedanken darüber machen!!!

Mail 19: von Anwalt erhalten, am 28.06.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

Das war seine Antwort auf mein letztes Mail.

- Ich frage letztmalig, ob ein Rekurs eingebracht werden soll. Ja oder Nein?
  Das war alles!
  Und den angeblichen Antrag auf Umbestellung an die OÖRAK sendete er uns wiederum und (zum 5 mal) nicht zu!

Ich Beantwortet dieses Mail, am 28.06.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

- beantworten Sie zuerst meine Fragen die ich Ihnen im letzten Mail sendete und senden Sie mir zu, was ich von Ihnen in dem Mail forderte!

Mail 20: von Anwalt erhalten, am 28.06.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

Das war seine Antwort auf meine Aufforderung.

- Sie haben nicht zu fordern, dass von Ihnen gestellte Fragen beantwortet werden, bevor Sie Auskunft geben!
  Hallo, ich lasse mich nicht von einem kleinkriminellen Anwalt erpressen!
  Solange er meine Fragen nicht korrekt beantwortet, kann ich Ihm keine Auskunft geben ob er einen Rekurs einbringen soll.
  Zudem stellte ich Ihm die Fragen um zu sehen wie weit er mit seinen kriminellen Handlungen geht!
  Sehr weit, was der Rekursentwurf bestätigt!

- Wie bereits in meinem E-Mail von heute früh ausgeführt, ersuche ich Sie um Bekanntgabe, ob ein Rechtsmittel eingebracht werden soll oder nicht!
  Der Anwalt ist so derart unterbelichtet (und das ist keine Beleidigung, er hat es selber bestätigt), dass es eigentlich schon schmerzen muss!

Ich Beantwortet dieses Mail, am 28.06.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

Es ist mir nicht zu verdenken, dass ich schon etwas wütend war, da der Anwalt weiterhin meine Intelligenz beleidigte und das, obwohl er eigentlich schon merken musste, dass ich schon lange dahinter gekommen bin, dass er gegen uns arbeitet und das mit sehr viel krimineller Energie!

- sind Sie geisteskrank, kriminell oder beides?
  Zu diesem Zeitpunkt, war das eine berechtigte Frage (dachte ich zumindest)!
  Doch der Anwalt übertraf alles mit seinem nächsten Mail!

- Sie haben, nein, **Sie sind verpflichtet,** meine Fragen zu beantworten:
  Zudem benötige ich die Antworten für meine Entscheidung!
  Damit ein Mandant eine objektive Entscheidung treffen kann, benötigt man Antworten und vor allem sollte ein Rechtsanwalt seinen Mandanten über die Rechtslage und seine Möglichkeiten aufklären und nicht umgekehrt!
  Vor allem sollte ein Rechtsanwalt seinen Mandanten nicht belügen, vor allem nicht so offensichtlich wenn er vorhat diesen zu schaden, wie er es geplant hatte!

Mail 21: von Anwalt erhalten, am 28.06.2018

In diesem Mail war im Anhang 1 Schriftstücke.

- **Im Anhang war sein Rekusentwurf!**

- Im Gegensatz zu Ihnen bleibe ich weiterhin sachlich und beschimpfe Sie nicht.
  Er bleibt nicht weiterhin sachlich sondern kriminell.
  Ich habe Ihn nicht beschimpft, ich stellt Ihn eine Frage! Anscheinend ist er nicht in der Lage eine Beschimpfung von einer Frage zu unterscheiden!

- In der Beilage übermittle ich Ihnen den von mir vorbereiteten Rekurs und ersuche letztmalig um Auskunft, ob ich den Rekurs einbringen soll!
  Und nun war Ihm anscheinend alles egal!
  In diesem Rekursentwurf geht es um die Richterablehnung von Frau Mag. K[redacted].
  Doch der Beschluss ist gegen die Richterablehnung von Frau Dr. W[redacted]!
  Er schreibt selber im seinem Mail, am 26.06.2018, dass er nun den Beschluss wegen der Richterablehnung von Frau Dr. W[redacted] erhalten hat.
  Warum verfasst er dann einen Rekurs gegen die Richterablehnung von Frau Mag. K[redacted]?
  Diesen hat er deswegen falsch verfasst um dem Gericht entgegen zu kommen.
  Hätte ich zugelassen, dass der Anwalt diesen Rekurs so einbringt, so wäre für Ihn und auch für das BG Gmunden sicher gestellt gewesen, dass das zuständige Gericht diesen Rekurs verworfen hätte. Da sich dieser Rekurs gegen die falsche Person (falsches Verfahren) handelt, hat das Gericht keine andere Möglichkeit, als diesen Rekurs zu verwerfen.
  Der Anwalt dachte er ist schlau und intelligent. In Wirklichkeit ist er kriminell, arrogant und selten dumm (und auch das sind keine Beleidigungen, sondern die nachweisbare Wahrheit)!

Ich Beantwortet dieses Mail, am 28.06.2018

In diesem Mail war kein Anhang.

Sehr geehrter Herr Mag. M[redacted],

warum so empfindlich, wenn ich Ihnen die Wahrheit sage?!

Die, die einen Grund hätten beleidigt zu sein, sind meine Frau und ich nachdem was Sie alles versuchten um uns **VORSÄTZLICH SCHADEN zuzufügen**!

Herr Anwalt, so fern es diesen fall betrifft, haben Sie meine Fragen zu beantworten und diese haben Sie zu beantworten, bevor ich eine Entscheidung treffe!

Es ist wirklich erstaunlich, wie arrogant und zugleich, über welch niedrigen IQ Sie verfügen! Ich habe Ihnen in den letzten Mails mehrmals die Gelegenheit gegeben, dass Sie doch noch das richtige tun werden und das wäre gewesen, **dass Sie Ihr Mandat zurücklegen,** doch Sie versuchten weiter uns zu schaden!!!

Wie dumm sind Sie eigentlich **(das ist keine Beleidigung, dass ist die Wahrheit)?**

Mit Ihrem Rekursentwurf haben Sie nun bestätigt, dass Sie nur daran Interesse haben, uns Schaden zuzufügen.
Was bekommen Sie eigentlich mit???
Ihr Rekurs (Rekursentwurf) hat einen Fehler und dieser wäre sehr zu unserem Nachteil.
Herr Mag., auch Ihnen müsste klar sein, dass der Beschluss nicht die Richterablehnung der Frau Mag. K[redacted] betrifft, dieser Beschluss betrifft die Ablehnung von Frau Dr. W[redacted]!!!

Wir stellten am 27.12.2017 einen Antrag auf Ablehnung von Frau Dr. S[redacted].
Den Ablehnungsantrag von Frau Mag. K[redacted], stellten wir schon am 06.09.2017 und das sind zwei eigene und unabhängige VERFAHREN!!!

Dieser Fehler ist nur einer von vielen in Ihrem Rekursentwurf, doch sicher der Schwerwiegendste!

Wenn dieser Rekurs bei Gericht eingebracht werden würde, so **muss** das Gericht diesen verwerfen, da es sich in diesem Rekurs um eine andere Person handelt als im Beschluss.
Und genau das war auch Ihre Absicht!

Alles verstanden Sie Genie?

Herr Mag. M[redacted], wenn Sie jemandem Schaden zufügen wollen, müssen Sie das intelligenter und vor allem nicht so offensichtlich tun.

Ihr Problem ist, dass Sie sich (wie die meisten Anwälte) sehr überschätzen und alle Nichtjuristen unterschätzen.
Ich gebe Ihnen noch einen guten Rat, bevor Sie jemanden einschätzen, sehen Sie sich Ihre Gegner immer sehr genau an.
Es gibt sicher viele die besser und intelligenter sind als Sie.
Deshalb bin ich immer sehr vorsichtig mit der Einschätzung einer Person und lasse diese prüfen, bevor ich mir ein Urteil mache!!!

Jetzt ist es an der Zeit, dass ich Sie zur Rechenschaft ziehe und auch die Kanzlei.
Für den verursachten Schaden, den Sie meiner Frau und mir zugefügt haben und sicher noch zufügen (durch Sie haben wir weiterhin einen sehr umfangreichen Arbeitsaufwand) werde ich Sie zur Rechenschaft ziehen.
Im Gegensatz zu Ihnen habe ich sehr viele Informationen und nicht nur von Ihnen auch von der Kanzlei!!!
Und erpressen bzw. nötigen lasse ich mich von Ihnen erst recht nicht und auch dafür werden Sie sich zu verantworten haben!
Ich denke Sie werden das alles jetzt noch nicht verstehen, doch bin ich mir sicher die Zeit wird kommen, wo auch Sie es verstehen werden!

Nun zum Rekurs:

Nein, Sie bringen weder einen Rekurs für uns ein, noch werden Sie in irgendeiner anderen Form für uns tätig!!!

Wir lassen uns nicht von einer kriminellen Person vertreten, die uns vorsätzlich schon geschadet hat und noch immer versucht uns zu

schaden!

Sie werden nun sicher verstehen, dass wir kein Interesse daran haben, dass Sie uns vertreten und sollten wir dadurch, dass wir Ihnen die Vertretung aus berechtigten Gründen untersagen mussten, abermals Schaden erleiden wegen z.B. verlorener Fristen, werden Sie sich auch dafür zu verantworten haben!!!

Ich bin Ihnen in den letzten Tagen noch sehr weit entgegengekommen, doch Sie haben es nicht verstanden bzw. dachten noch immer Sie können uns über den Tisch ziehen!

Herr Mag. M[redacted], sollten Sie der Meinung sein, dass wir Sie ungerecht behandeln, bin ich mir sicher, dass es für Sie als überzeugter Staranwalt kein Problem sein wird, rechtliche Schritte einzubringen!

Eine Antwort bzw. eine Stellungnahme habe ich bis heute nicht erhalten! Jede intelligente Person kann sich sicher denken, warum er nicht mehr antwortete!

Zeitaufwand für dieses Schreiben: 14 Stunden!

II. Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt befindlichen Unterlagen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, einem Entfall der Verhandlung stehen insbesondere die in § 24 Abs. 4 VwGVG genannten Bestimmungen nicht entgegen. Auf dem Boden des § 45 Abs. 4 RAO steht der entscheidungswesentliche Sachverhalt fest und es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass von einer weiteren Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten wäre (vgl. auch VwGH 13.9.2016, Ro 2016/03/0009, betreffend einen Antrag auf Vertreterumbestellung).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 45 Abs. 4 RAO ist ein als Verfahrenshelfer bestellter Rechtsanwalt auf Antrag oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen, wenn der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen kann.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt Doppelvertretung nach § 10 RAO vor, wenn der Anwalt beide Teile im nämlichen Rechtsstreit vertritt oder ihnen auch nur einen Rat erteilt oder eine Partei vertritt oder berät, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten oder beraten hatte (vgl. VwGH 27.3.2000, 2000/10/0019). Neben diesen Fällen der echten oder materiellen Doppelvertretung wegen offensichtlicher Interessenkollision wird der Tatbestand der formellen Doppelvertretung darin gesehen, dass derselbe Anwalt in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen einmal als Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter ihres Prozessgegners, insbesondere vor demselben Gericht, auftritt (VwGH 27.3.2000, 2000/10/0019). Eine unechte (formelle) Doppelvertretung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach Konkretisierung dieses Verbotes durch § 12a RL-BA gegeben, wenn der Anwalt ein neues Mandat übernimmt oder ein bestehendes Mandat nicht niederlegt, obwohl dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Parteien in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt, insbesondere weil die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einer früheren Partei anvertrauten oder im Zuge der Vertretung sonst erlangten Information besteht, die Kenntnisse der Belange einer früheren Partei der neuen Partei zu einem unlauteren Vorteil gereichen würden, es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Parteien kommt oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einer der Parteien nicht gesichert erscheint

(VwGH 16.7.2014, 2012/01/0142). Das Verbot der unechten (formellen) Doppelvertretung ergibt sich aus der Annahme, dass der Rechtsanwalt bestimmte Verhaltensweisen, Einstellungen sowie wirtschaftliche Gegebenheiten seines Mandanten kennt und diese Kenntnis bei der Vertretung einer anderen Partei zu dessen Nachteil nutzen könnte (VwGH 16.7.2014, 2012/01/0142). Das gleichzeitige Aufscheinen in der Öffentlichkeit, einmal gegen und das andere Mal für ein und dieselbe Partei (der Frontwechsel oder auch nur der Anschein eines solchen), erschüttert überdies das Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung in den Rechtsanwaltsstand, und zwar selbst dann, wenn ein Vertrauensbruch konkret nicht vorliegt (VwGH 16.7.2014, 2012/01/0142). Eine unzulässige formelle Doppelvertretung kann somit auch dann anzunehmen sein, wenn den Mandanten letztlich kein Schaden entstand oder sich die bestehende Gefahr der Interessenkollision nicht verwirklichte, so auch bereits dadurch, dass ein Rechtsanwalt in Rechtssachen, die in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, zeitgleich das eine Mal als Vertreter der einen Partei und das andere Mal als Vertreter der anderen Partei tätig wird (VwGH 16.7.2014, 2012/01/0142). Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für das Landesverwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Fall einer unzulässigen Doppelvertretung im Sinne des § 10 RAO zu erkennen, insbesondere begründet die im angefochtenen Bescheid angeführte Vertretung in einem anderen Verfahren durch einen Kanzleikollegen des Verfahrenshelfers (Rechtsanwalt Dr. U) angesichts des Umstandes, dass dies bereits mehrere Jahre zurückliegt, für sich genommen keine unzulässige Doppelvertretung im Sinne des § 10 RAO. Dass der Verfahrenshelfer oder ein anderer Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskanzlei des Verfahrenshelfers in einer anderen noch anhängigen Rechtssache als Vertreter gegen die Bf tätig sein würde, ergibt sich aus den im vorliegenden Verfahren hervorgekommenen Umständen nicht und es wurde dies von den Bf auch nicht behauptet. Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass die im angefochtenen Bescheid angeführte Vertretung durch Rechtsanwalt Dr. U auch nicht den Schluss zulässt, dass der Verfahrenshelfer nunmehr gegen eine frühere Partei der Kanzlei tätig werden würde. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Höchstgerichts ist daher im vorliegenden Fall von keiner unzulässigen Doppelvertretung im Sinne des § 10 RAO auszugehen. Dem Befangenheitsbegriff des § 45 Abs. 4 RAO liegt ein Element der Hemmung des pflichtgemäßen (sachlichen) Handelns durch sachfremde (bloß psychologische) Motive zugrunde (vgl. VwGH 24.10.2013, 2011/01/0240). Um die Möglichkeit aufzuzeigen, dass der Verfahrenshelfer aus sachfremden Motiven an der pflichtgemäßen (sachlichen) Ausübung gehindert wäre, sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konkrete Sachverhaltsbehauptungen aufzustellen, die eine solche Befürchtung nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. VwGH 24.10.2013, 2011/01/0240). Ein solches konkretes Vorbringen wurde im vorliegenden Fall jedoch nicht erstattet

und es sind im vorliegenden Verfahren auch sonst keine ausreichenden Hinweise betreffend eine Befangenheit im Sinne des § 45 Abs. 4 RAO ersichtlich. Insbesondere können Mutmaßungen, wonach der Verfahrenshelfer die Bf schädigen wolle, ein konkretes Vorbringen hinsichtlich der sachfremden Motive nicht ersetzen. Allfällige Kommunikationsprobleme, eine fehlende Vertrauensbasis oder auch eine allfällige nicht fachgerechte Vertretung in mancher Hinsicht bedeuten im Übrigen auch (noch) nicht, dass der Verfahrenshelfer gerade aus sachfremden Motiven an der pflichtgemäßen Ausübung gehindert wäre. Unter Zugrundelegung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die belangte Behörde daher mit Recht davon ausgegangen, dass keiner der in § 45 Abs. 4 RAO ausdrücklich normierten Umbestellungsgründe vorliegt.

III.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer die ihm eingeräumte Kompetenz zur Enthebung eines bestellten Verfahrenshelfers aber auch über die in § 45 Abs. 4 RAO ausdrücklich normierten Umbestellungsgründe hinaus wahrzunehmen, wenn hervorkommt, dass in der Person des beigegebenen Verfahrenshelfers eine wirksame Vertretung im Sinne der grundrechtlichen Vorgaben nicht gegeben ist (VwGH 13.9.2016, Ro 2016/03/0009). Die Enthebung eines Verfahrenshelfers im Sinne einer Umbestellung ist daher auch geboten, wenn ein wirksamer Rechtsbeistand in Zukunft nicht anders als durch Bestellung eines anderen Vertreters gewährleistet werden kann (VwGH 29.10.2014, 2013/01/0007), was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann der Fall ist, wenn Verhaltensweisen offenkundig sind bzw. zur Kenntnis gelangen, sodass von wirksamer Vertretung nicht mehr gesprochen werden kann (vgl. VwGH 27.3.2000, 2000/10/0019). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist im vorliegenden Fall aber keine Umbestellung geboten. Auch wenn, wie sich aus den Eingaben der Bf ergibt, der Verfahrenshelfer mit der von ihm vorgeschlagenen Vorgehensweise betreffend die Einbringung von Rechtsmitteln gegen das handelt, was die Bf als ihren Interessen dienlich erachten, so lässt dies für sich allein noch nicht erkennen, dass der Vorsorge für einen wirksamen Rechtsbeistand so zuwider gehandelt worden wäre, dass eine Umbestellung zu erfolgen hätte (vgl. auch VwGH 13.9.2016, Ro 2016/03/0009: Handelt ein Verfahrenshelfer in mancher Hinsicht gegen das, was die von ihm vertretene Partei als ihren besten Interessen dienlich erachtet, lässt das allein nicht erkennen, dass der Vorsorge für einen wirksamen Rechtsbeistand jedenfalls zuwider gehandelt worden wäre). Die Enthebung und die Bestellung eines neuen Verfahrenshelfers ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich nur dann geboten, wenn Verhaltensweisen offenkundig sind bzw. zur Kenntnis gelangen, die einen Schluss auf eine habituelle Untüchtigkeit oder eine solche Inaktivität des Verfahrenshelfers zulassen, dass von wirksamer Vertretung nicht mehr gesprochen werden kann (vgl. VwGH 27.3.2000, 2000/10/0019). Auf

Basis des Beschwerdevorbringens und der vorhandenen Unterlagen kann aber weder ersehen werden, dass gegenständlich auf Seiten des Verfahrenshelfers eine derartige Inaktivität noch eine solche habituelle Untüchtigkeit vorliegen würde. Selbst eine allfällige nicht fachgerechte Vertretung durch einen Verfahrenshelfer in mancher Hinsicht würde für sich allein noch nicht den Schluss auf eine generelle habituelle Untüchtigkeit des Verfahrenshelfers zulassen. Auch wenn der Verfahrenshelfer die Bf von der Abberaumung eines Verhandlungstermins bzw. vom Einlangen von Schriftstücken des Gerichts nicht sogleich in Kenntnis gesetzt bzw. nicht unverzüglich auf alle Anfragen der Bf geantwortet hat bzw. hätte, so kann angesichts der Vielzahl der E-Mails des Verfahrenshelfers (siehe die Auflistung in Punkt I.5.) sowie der vom Verfahrenshelfer gemachten Vorschläge zur Einbringung von Rechtsmitteln nicht von einer solchen Inaktivität des Verfahrenshelfers gesprochen werden, welche die Bestellung eines neuen Verfahrenshelfers erfordert. Dass sich die Bf vom Verfahrenshelfer nicht ausreichend vertreten fühlen, führt für sich genommen nicht zum Vorliegen eines Umbestellungsgrundes (vgl. VwGH 18.12.2008, 2005/06/0342), ebenso wenig bildet allein ein mangelndes Vertrauen der Bf in den Verfahrenshelfer bereits einen Grund zur Enthebung (vgl. OGH 7.10.2004, 15 Os 109/04). Die Verpflichtung des Staates, einen „wirksamen Beistand“ zu gewährleisten, bedeutet auch keineswegs, dass die Rechtsanwaltskammer bzw. das Verwaltungsgericht jedes Handeln oder Unterlassen des Verfahrenshelfers auf seine rechtliche Fundiertheit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und bei einem Verhalten, das gegebenenfalls dem Ziel der „bestmöglichen“ Vertretung nicht entspricht, mit der Enthebung des Verfahrenshelfers vorzugehen hätte (vgl. VwGH 27.3.2000, 2000/10/0019). Im Falle einer nicht fachgerechten Vertretung ist der Verfahrensbeholfene grundsätzlich – gleich wie bei der Vertretung durch einen frei gewählten Rechtsanwalt – insofern geschützt, als der Verfahrenshelfer der Partei bei Verletzung seiner Verpflichtung zur fachgerechten Vertretung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen haftet, wobei der Verfahrenshelfer gemäß § 1299 ABGB auch den Mangel des erforderlichen Fleißes und der erforderlichen Gesetzes-, Rechtsprechungs- und Rechtsliteraturkenntnisse, die seine Fachgenossen gewöhnlich haben, zu vertreten hat (vgl. M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 64 ZPO Rz 17 m.w.N.).

III.4. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass ausgehend von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein Grund zur Umbestellung vorliegt, sodass die Beschwerden vom Landesverwaltungsgericht abzuweisen sind. Sollte für die Bf durch eine nicht fachgerechte Vertretung durch den Verfahrenshelfer ein Schaden entstehen (bzw. entstanden sein), so könnten zwar unter Umständen Schadenersatzansprüche gegen den Verfahrenshelfer in Betracht kommen (vgl. M. Bydlinski aaO), für allfällige Schadenersatzklagen wären allerdings die Zivilgerichte zuständig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger